J. Can. P.
563.i

J. can. P.
563 i

Knopp

<36634531590010
<36634531590010
Bayer. Staatsbibliothek

13 kg

Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht.

Eine kirchenrechtlich = pastoralistische Abhandlung

von

Nikolaus Knopp,
Doktor der Rechte.

Regensburg.
Verlag von Georg Joseph Manz.
1849.

J. can. f. 563c Knopp

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ambrosius. Eine religiöse Wochenschrift für katholische Prediger, Katecheten, Religionslehrer und alle Freunde der christlichen Beredsamkeit. Herausgeg. von **L. Mehler** (Priester u. k. Studienlehrer), Dr. **Fr. X. Paulhuber** (Stadtpfarrprediger) u. **J. Ziegler** (Domprediger). Ir u. IIr Jahrg. à 12 Hefte Hoch 4. à 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

Die Redaction sagt unter Anderm in der Ankündigung: Die religiöse Zeitschrift „Ambrosius“ hat ihren ersten Jahrgang vollendet. Mit geringen Kräften und unter sehr ungünstigen Zeitverhältnissen, die besonders der Verbreitung dieser Zeitschrift große Hindernisse in den Weg legen konnten, haben wir begonnen und nun sehen wir uns gemäß unserer Abonnentenzahl nicht blos in den Stand gesetzt, die Ankündigung des zweiten Jahraanges ausgehen zu lassen, sondern wir können auch die Versicherung geben, daß nach Maßgabe des bereits vorliegenden Materials und der weiteren Zusicherungen unserer Mitarbeiter, die uns von vielen Seiten zugekommen sind, dieser zweite Jahrgang an Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Inhaltes den ersten weit übertreffen wird. Wir haben Sorge getragen, daß man für das nächste Jahr unter jenen, die uns mit Beiträgen beehren, auch Celebritäten im Predigtfache finden wird, so wie wir denn beim Beginne eines neuen Jahrgangs uns überhaupt wieder veranlaßt sehen, eine dringende Bitte an alle Freunde unserer Zeitschrift um gütige Beiträge ergehen zu lassen. Da wir für dieses Jahr nach dem bereits vielseitig ausgesprochenen Wunsche nur Predigten für die Festtage des Herrn, Mariens und der Apostel liefern werden, so möge man bei gütigen Einsendungen darauf sein Augenmerk haben. Es wird recht nothwendig seyn, daß uns unsere hochwürd. Mitbrüder durch Rath und That, durch ihre Erfahrungen, durch Wünsche und Anträge und gleichwohl auch durch spezielle Betheiligung mittels gütigen Abonnements zu Hilfe kommen, indem ein solches Organ eben auch um so wichtiger und wirksamer wird, je zahlreicher die Kräfte sind, die ihm zu Gebote stehen.

Der heilige Kreuzweg in vierzehn Stationen.

Gezeichnet von **Joseph Führich**, Prof. an der k. k. Academie der bild. Künste in Wien u. in Kupfer gestochen v. A. Petrak. Mit einem erklärenden Texte von Matthias Terklau.

Vollständig in 7 Lieferungen, jede zu 2 Blatt (bis zu 4'' 4''' hoch 8'' 9''' breit) nebst Text. — Subscriptionspreis auf weißem Papier 16 fl. 48 kr. od. 9 Thlr. 22 gr. auf chines. Papier 25 fl. 12 kr. od. 15 Thlr. 4 gr., der nur noch kurze Zeit besteht.

Der Verleger hat es unternommen, die von Prof. J. Führich in der neuen Johanniskirche zu Wien al fresko ausgeführten Kreuzwegstationen herauszugeben. Selbe werden von A. Petrak unter Führichs Aufsicht in Kupfer gestochen. — Nachdem die wunderbare Schönheit der Composition dieser Gemälde einstimmige Anerkennung*) fand, und solche zu den ge-

*) Wir verweisen auf eine Correspondenz in der allgemeinen Zeitung vom 15. Oktober 1846, die sagt: „Vollendet sind Composition und Zeichnung

J. can. P. 563 i

Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht.

Eine kirchenrechtlich-pastoralistische Abhandlung

von

Nikolaus Knopp,
Doktor der Rechte.

Regensburg.
Verlag von Georg Joseph Manz.
1849.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Im Grunde enthält das vorliegende Schriftchen nichts Neues; aber für die alte Wahrheit, die es zum Gegenstande hat, ist bis jetzt, so viel dem Verfasser bekannt, eine solche tief ins Leben eingreifende und ausgedehnte Geltung nicht beansprucht worden. Der Grund davon, nämlich die eigenthümliche Gestaltung des Gerichtswesens in den frühern Zeiten gegenüber der Kirche ist in dem Verlaufe der Abhandlung selbst klar dargestellt.

Daß aber in unserer Zeit eine ausführliche und gründliche Besprechung dieser Wahrheit ebenso dringend geworden ist, als sie vordem zwecklos gewesen wäre, beweisen schon die in diesen Blättern mitgetheilten mannigfaltigen Fälle aus dem seelsorgerlichen Leben der neuesten Zeit, worin dieselbe in sehr ernster Weise zur Sprache hätte kommen müssen, und zum Theil auch gekommen ist.

Diese wenigen vorausgeschickten Andeutungen werden genügen, die Bearbeitung und die Herausgabe dieser

Abhandlung zu rechtfertigen, rücksichtlich deren wir hier nur noch den Wunsch aussprechen, daß sie, namentlich in unserer Zeit, wo die Kirche für ihre Lebensentfaltung nach allen Richtungen hin volle Freiheit in Anspruch nehmen muß, eine der hohen Wichtigkeit ihres Gegenstandes entsprechende, günstige Aufnahme und Würdigung finden möge.

Trier am Feste der Bekehrung des Apostels Paulus 1849.

Der Verfasser.

Einleitung.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der katholische Seelsorger in den mannigfaltigsten Verhältnissen als Zeuge vor Gericht gestellt werden kann, in denen seine Eigenschaft als Seelsorger, gar nicht in Betracht kommt, und daß er alsdann, wie jeder einfache Zeuge, den Gesetzen hinsichtlich der gerichtlichen Eidesleistung unterworfen ist.*) Es wird dies

*) Obgleich die frühere strenge Gesetzgebung in diesem Punkte bei der gänzlichen Umgestaltung der Dinge in der spätern Zeit als abrogirt zu betrachten (Van Esp. Jus. Eccles. univ. P II. Tit. 10 de Irregularitate Cap. IV. Nro 26; Jean Pontas Diction. de cas de conscience sous le mot: Irrégularité, cas 58: Gousset Theolog mor. tom II. §. 952. G. Philipps Kirchenrecht 1. Band §. 50. S. 502 und 3.) und sie also streng genommen nur mehr für die Geschichte unseres Rechtsinstituts von Bedeutung ist, so darf die folgende gedrängte Uebersicht derselben insoferne als nicht ganz außer den engen Grenzen dieser Arbeit liegend betrachtet werden, als darin für den Seelsorger ein ernster Wink gegeben ist, wie sein Erscheinen vor Gericht, ohne ganz besondere Nöthigung, im schreiendsten Widerspruche mit dem Geiste der Kirche und mit der Heiligkeit seines Amtes steht.

Schon nach den ältesten kirchenrechtlichen Vorschriften durfte kein Cleriker als Zeuge vor dem weltlichen Richter auftreten.

c. Testimonium 9. c. XI. qu. 1 heißt es: „Testimonium Clerici adversus Laicum nemo recipiat: nemo enim clericum quemlibet in publico examinare praesumat, nisi in Ecclesia,“ und in c quamquam 2. C. XIV. qu. 2., welcher den Canon 13 eines im Jahre 1326 unter Papst Eugenius II. gehaltenen Concils enthält, finden wir als Grund

aber im Allgemeinen immer der Fall seyn, wenn seine Kenntniß von der in Rede stehenden Sache nicht auf einer vertraulichen

---

dieser gesetzlichen Vorschrift, daß überhaupt das Erscheinen eines Geistlichen bei weltlichen Gerichtshändeln der Würde des geistlichen Standes nicht angemessen sei.

Im römischen Rechte finden wir bereits diese Ausnahme, hinsichtlich der allgemeinen Verpflichtung, gerichtliches Zeugniß abzulegen, durch ein Gesetz des Kaisers Theodosius (L. nec honore o Cod. de Episcop. et Cleric. I, 3.) und in einer Constitution des Kaisers Justinianus Augustus (in Authentic. de sanct. Episc. §. nulli vero judicum coll. IX. constit. Si.) zu Gunsten der Bischöfe sanctionirt, und zwar wird in dem ersten Gesetze sogar dem weltlichen Richter ausdrücklich untersagt, einen Bischof, selbst wenn er sich freiwillig zum Zeugnisse stelle, zu demselben zu zu lassen, weil dies der erhabenen Würde desselben entgegen sei. „Item dixit (Theodosius), Episcopum ad testimonium dicendum admitti non decet.“

Kaiser Marcianus dehnte diese gesetzliche Befreiung vom gerichtlichen Zeugnisse auf alle Cleriker der Stadt Constantinopel aus (L. cum Clericis 25. Cod. de Episcop. et Cleric. I, 3.) und späterhin gab Kaiser Zeno allen Klerikern dieses Privilegium. (Cujacius in Cap. 1. de juram. calumniae et in novell. 19. Justin.)

Nachdem also Kirche und Staat, auf denselben Grund hin, in ihren Gesetzgebungen die Geistlichen von dem Zeugnisse vor dem weltlichen Richter befreiet, resp. ausgeschlossen hatten, suchte die Kirche, dieser ihrer Gesetzgebung dadurch Nachdruck zu geben, daß sie denjenigen als irregulär erklärte, der im Widerspruche mit derselben Zeugniß vor dem weltlichen Richter ablegte. (Prosp. Fagnan. in III. lib. Decret. Ne Cler. vel monachis c. Sententiam. — Reiffenstuel lib II. Decret. Tit XX §. 6. — Lud. Thomassini vet. et nov. Eccles. discipl. Part. II. lib. I. c. 69 u. c. 76. — Eine vollständige Zusammenstellung aller in diese Materie einschlagenden Concilbeschlüsse und Gesetzesstellen findet sich bei P. F. Cherub. Mayr Trismegistus Juris Pontificii univ. lib. I. append. Tit III. de clerico in Jus vocando.) Gestützt auf die allgemeinen kirchlichen Gesetze untersagten alsdann Provinzial- und Diözesan-Concilien, sowie einzelne Kirchenfürsten allen Geistlichen unter den strengsten kirchlichen Censuren, sich als Zeuge coram judice saeculari zu stellen. (So z. B. das Conc. Trev. Prov. unter Erzbischof Balduin

Mittheilung beruht, welche ihm in seiner besondern Eigenschaft als Seelsorger, gleichviel wie und von wem, gemacht worden ist. Obgleich auch hierbei nicht zu übersehen ist, daß es Fälle geben kann, in welchen in der That die Wissenschaft des Seelsorgers von irgend einer Sache durchaus nicht von einer ihm als Seelsorger im Vertrauen gemachten Mittheilung herrührt, wo aber dennoch die eigenthümlich gearteten Verhältnisse auf eine solche Quelle hinzuweisen scheinen, und es auch zu befürchten steht, daß eine solche wirklich von den Meisten angenommen werde.

In Fällen dieser Art wird in der Regel eine höhere Rücksicht dem betreffenden Seelsorger seine Handlungsweise mit Nothwendigkeit vorzeichnen; er wird sich meistens zur Wahrung

---

im Jahre 1310. c. 100 De Clericis in judicio saeculari parentibus. Statuta Trevirensia, Tom. I pag. 122, Edit. Dr. J. J. Blattau. Synode von Cambrai im Jahre 1317. Les actes de la Province Ecclesiastique de Reims par Mgr. Gousset, Tom. II. pag. 507 u. f. w.) Im Laufe der Zeit machte sich jedoch in der Wissenschaft sowohl, als in der gerichtlichen Praxis vieler Länder, in einseitiger Auffassung dieses Punktes der kirchlichen Disciplin, ein Unterschied geltend, der keineswegs in der Gesetzgebung begründet war, daß diese Strafen nämlich nur denjenigen treffen sollten, der in einer Capitalsache vor dem Criminalgerichte als Zeuge gegen den Angeklagten aufgetreten war. Denn nur zur Vertheidigung und Rettung des Angeklagten sollte der Geistliche, nach eingeholter Erlaubniß seines Obern, in causis criminalibus vor dem weltlichen Richter Zeugniß ablegen dürfen. (Joannis Cabassutii Juris can Theor. et Praxis lib. V. cap. XIX. Nro. 20; Reiffenstuel Jus. Can. Univ. lib. II. Decret. Tit. XX. §. 6 De testimonio laicorum contra Clericos et econtra). Aber auch in dem Falle, wo ein Geistlicher in einer rein civilrechtlichen Sache als Zeuge vor Gericht auftreten sollte, bedurfte es der ausdrücklichen Erlaubniß seines Bischofs, und zwar konnte alsdann auch der Zeuge nur vor dem Bischofe selbst oder vor einem, von diesem ad hoc delegirten, Geistlichen den Eid ablegen.

Barb. in coll. Doct in Part. II. Decret. c. Test 9 C. XI. qu. 1.; Begnud. Bassi Biblioth. Jur. Can.-civ practica Tom. IV. art. testis Nro. 80 Andr. Vallensis Paratitla juris can. Lib. II. tit. II. § 1. Nro. 10.

des ihm schlechthin nothwendigen Amtsvertrauens und im Hinblicke auf die höchsten und heiligsten Interessen der gesammten Menschheit, sowie des einzelnen Individuums, deren Aufrechthaltung und Förderung ja seine Lebensaufgabe ist, in solchen Fällen gerade ebenso benehmen müssen, als besäße er seine Kenntniß aus einer vertraulichen, gleichsam amtlichen Mittheilung. Auf solche Fälle werden wir später eigens zurückkommen, während jene Fälle, wo beim gerichtlichen Zeugnisse der eigenthümliche Charakter des Seelsorgers nicht in Betracht kommt, mit Stillschweigen übergangen werden müssen, eben weil sie nicht innerhalb des engen Planes dieser Arbeit liegen und außerdem auch für das Leben nicht die geringste Schwierigkeit darbieten. Es soll in diesen wenigen Blättern nämlich der Seelsorger als Zeuge vor Gericht nur in soweit zur Sprache kommen, als er, entweder in der That, oder wenigstens in der Anschauung des größern Theiles, wie wir bereits oben hervorgehoben haben, gerade nur in seiner Eigenschaft als Seelsorger Zeugniß abzulegen im Stande ist. Und hier sind dann wieder zwei Fälle möglich, entweder ist dem Seelsorger

1. in seiner Eigenschaft als Beichtvater, oder

2. in seiner Eigenschaft als Seelsorger im Allgemeinen, und zwar unter der stillschweigenden Bedingung und Voraussetzung der strengsten Amtsverschwiegenheit Mittheilung von der fraglichen Angelegenheit gemacht worden.

Wiewohl beide Fälle hinsichtlich des Zweckes unserer Arbeit insoferne zusammenfallen, daß der Seelsorger, gestützt auf seinen amtlichen Charakter, resp. auf die schlechthin nothwendige Amtsverschwiegenheit von seiner Seite, sowohl in dem einen, als in dem andern Falle, jede gerichtliche Deposition als Zeuge verweigern muß, so sind sie doch unter einigen Hauptgesichtspunkten sehr verschieden. Abgesehen davon, daß, nach der Ansicht der meisten Kirchenrechtslehrer und Juristen bis auf die neueste Zeit, der Seelsorger nur von dem gerichtlichen Zeugnisse entbunden seyn soll, wenn er seine Wissenschaft im strengsten

Sinne des Wortes bei Verwaltung des Bußsakramentes im Beichtstuhle gewonnen hat, und daß somit bei diesen Allen nur der erste Fall bis jetzt unbestritten, sowohl in der Wissenschaft als in der gerichtlichen Praxis, Anerkennung gefunden hat, fordert die ganz verschiedene Beurtheilung beider Fälle, wenn sie auf dem Gebiete des kirchlichen Strafrechts zur Sprache kommen, jedenfalls eine besondere Behandlung jedes einzelnen; auch wird diese Auseinanderhaltung der in dem angegebenen Sinne höchst verschiedenen Fälle nicht wenig zur richtigen Auffassung und zum leichtern Verständnisse des Gegenstandes selbst beitragen.

Wir werden uns übrigens bei dieser Darlegung in jeder Abtheilung an einige in dem seelsorgerlichen Leben der jüngsten Vergangenheit vorgekommenen Fälle anlehnen; indem dadurch, nach unserm Dafürhalten, der Gegenstand nicht nur an Interesse und Lebendigkeit gewinnen, sondern auch die Lehre selbst zur klaren Veranschaulichung, gleichsam zur äußern Erscheinung gebracht werden wird.

Erste Abtheilung.

Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht in seiner Eigenschaft als Beichtvater.

Nach der Lehre der Kirche kann der Mensch die nach der Taufe durch eine schwere Sünde verlorene Unschuld und in Folge dessen verlorene heiligmachende Gnade im gewöhnlichen Wege der Heilsordnung nur durch Zuwendung der Verdienste Jesu Christi in den Sakramenten,[1] und zwar in der Regel nur durch die sakramentalische Lossprechung im Bußgerichte wiedererlangen.[2] Die Giltigkeit der sakramentalischen Lossprechung ist aber bekanntlich durch ein einfaches und offenes, alle schweren Sünden umfassendes Bekenntniß von Seite des Beichtkindes schlechthin bedingt.[3] Dieser unerläßlichen Verpflichtung des Sünders, seine Vergehungen und Sünden in ihrer ganzen Schwere und sonder Vorbehalt dem Priester zu bekennen, entspricht nun schon auf der andern Seite die natürliche Verpflichtung des Beichtvaters, das tiefste Stillschweigen hinsichtlich des ihm in der Beichte Anvertrauten zu beobachten, so zwar, daß jene Pflicht des Sünders zum Bekenntnisse seiner Sünden mit dieser Verpflichtung des Beichtvaters zur absoluten Verschwiegenheit des in der Beichte Bekannten im strengsten

---

1) Conc. Trid. sess. VI. de justific.

2) Eod. loco cap. XIV. Conf. Catech. Rom. P. II. cap. 5. qu. 1. §. 2 und qu. 53 eod.

3) Conc. Trid. cap. cit. conf. Cathech. Rom. P. II. cap. 60 und flgd.

Sinne des Wortes steht und fällt, und wo letztere aufhört, die erstere überall nicht mehr als vorhanden gedacht werden kann.[4])

Denn indem das Beichtkind dem Beichtvater nur das Geständniß ablegt, weil es mit Sicherheit auf die unverbrüchliche Verschwiegenheit desselben bauen zu können glaubt, der Beichtvater aber ein also stillschweigend bedingtes Geständniß entgegennimmt, übernimmt er eben dadurch die natürliche Verpflichtung, das Anvertraute heilig und unverletzlich zu bewahren.[5])

Und es ist diese obligatio naturalis um so stärker, ein je größeres Interesse an die Erfüllung desselben, also hier an die Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit hinsichtlich des Beichtgeheimnisses, für den einen Theil geknüpft ist; sei es nun, daß der Bruch des Geheimnisses einen beträchtlichen materiellen Schaden oder eine persönliche Ehrenkränkung für ihn zur Folge habe.

So ist also schon nach dem Naturrechte der Beichtvater zur strengsten Verschwiegenheit alles Dessen, was ihm das Beichtkind in der Beichte anvertraut hat, verbunden. Ein unvergleichlich gewichtigerer Grund zur unverletzlichen Bewahrung des Beichtgeheimnisses liegt aber in der göttlichen Anordnung des geheimen Sündenbekenntnisses, für die Regel die conditio sine qua non der sakramentalischen Lossprechung.[6])

Indem nämlich der Heiland an das geheime Sünden-

---

4) Diese schon aus der Natur der Sache hervorgehende Consequenz ist in der Lehre der Kirche ausdrücklich anerkannt, so zwar, daß der Sünder durchaus nicht gehalten ist, dem Beichtvater alle seine Sünden namentlich zu bekennen, um giltig davon losgesprochen zu werden, wo immer, wegen besonderer Umstände, das geheime Sündenbekenntniß unmöglich ist.

5) Barbosa in Collect. Doctor. in Part. II. Decret. De poenit. Dist. 7. c. 2. Nro. 6. Gousset theol. mor. tom. I, 1085 u. flgd.

6) Conc. Trid. sess. XIV., de sanct. Poenit. sacram. can. 6 und S. Thom. in IV., dist. 21. qu. 3, art. 1. qu. 1. in corp. et in resp.

bekenntniß die Gnade des Bußsakramentes geknüpft hat, wollte Er selbst dadurch dem Sünder die Erlangung dieser Gnade erleichtern; und es ist demnach der Verrath des Sündenbekenntnisses, in welcher Weise und von wem er immer geschehe, eine gröbliche Verletzung dieser, in zarter Berücksichtigung der menschlichen Schwäche des Sünders, von dem Herrn selbst getroffenen Anordnung, zum größten Nachtheile des Bußsakramentes. Und in diesem Geiste des Herrn hat auch die Kirche in ihrer Lehre und Gesetzgebung stets auf das strengste auf die Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses hingearbeitet, und es darf nicht übersehen werden, daß alle ihre Gesetze über das Beichtsiegel, eben weil sie nur der Ausdruck des göttlichen Willens, der Anordnung Jesu Christi sind, durchaus keine Disciplinargesetze sind in dem Sinne, daß sie je unter Umständen geändert und aufgehoben, oder durch specielle Dispens irgend eines Kirchenobern von der Befolgung derselben in einzelnen Fällen entbunden werden könnte.

Wer immer nur mit einiger Aufmerksamkeit die Lehre und Gesetzgebung der Kirche in diesem Punkte ansieht, wird sich sofort davon überzeugen, daß überall in derselben der nämliche Grundgedanke leitend hindurchgeht, daß nämlich dem Beichtkinde zu keiner Zeit gegen seinen Willen irgend ein Nachtheil aus seinem Beichten entstehen, und auf keinerlei Weise das Bußsakrament gehässig gemacht, und also irgend Jemand von dem Empfange desselben abgeschreckt werden dürfe. [7]) Jeder, der

---

7) Sacerdos ante omnia caveat, ne de his, qui ei confitentur peccata, alicui recitet, non propinquis, non extraneis, neque, quod absit, pro aliquo scandalo. Nam si hoc fecerit etc. c. 2. Distinct. VI. de poenitent. Gregorius (forte ann. 600.) Caveat autem (sacerdos) omnino, ne verbo, aut signo, aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem. c. 12. X. de poenitent. et remiss. (Ex Conc. gener. Lateranensi ann. 1216.)

Sed quoniam nemo est, qui non vehementer cupiat, scelera et turpitudinem suam occultari: monendi sunt fideles, nihil esse, quod

durch eine schwere Sünde die heiligmachende Gnade verloren hat, soll sobald nur immer sich ihm die Gelegenheit bietet, diese wieder zu erlangen suchen. [8])

Für die Kirche gibt es nichts Höheres, als diese Entsündigung, resp. Seelenrettung ihrer Kinder, und wo es immer sich um diese handelt, da darf sie sich hinsichtlich ihrer Handlungsweise, diese sicher zu bewerkstelligen, weder durch die.

---

timeant, ne ea, quae ipsi confessione patefecerint, a sacerdote ulli unquam indicentur; neve aliquod ex ea periculi genus sibi ullo tempore creari possit. Catech. Rom. P. II. cap. V. qu. 57.

Nullus sacerdos revelet confessionem directe vel indirecte, nutu, verbo vel signo, generaliter vel specialiter. Conc. Trevir. Provinc. (ann. 1227.)

Caveat autem omnino sacerdos, ne verbo, aut signo, aut alio modo prodat aliquatenus peccatorem. Verum quia quidam confessores, etsi personam confitentis non exprimant, circumlocutionibus tamen confitentium, et peccati circumstantiis sub quadam generalitate indiscrete publicant confitentem; statuimus igitur, ut nullus sacerdos expressa religione, conditione seu statu alicujus peccatum recitet confitentis; immo nec peccati qualitas, locus seu vicinia perpetrati facinoris specificetur ullo modo, cum ex hujus modi circumlocutionum indiciis auditoris industria personam interdum eliciat peccatoris. Conc. Provinc. Fritzlariae ann. 1246. Dieselbe Verordnung findet sich wörtlich: Conc. Provinc. Moguntinum ann. 1261 u. 1310. Conc. Provinc. Magdeburgense ann. 1403. Synod. Herbipolensis ann. 1446. Aehnliche Verordnungen sind im Laufe der Zeit fast von allen Provinzial- und Diöcesan-Concilien erlassen worden. Hier nur noch folgende: Quod si sacerdos alicujus crimen per confessionem sibi compertum, vel aperto indicio, aut saltem conditionis, aut loci, aut viciniae, aut cujuscunque circumstantiae significatione revelaverit, a beneficio etc. Conc. Provinc. Moguntinum ann. 1549. Man sehe noch not. 4 und ganz besonders not. 10.

8) Conc. Trident. Sess. VI. de justificat. cap. 14. Confer. Catech. Roman. P. II. cap. V. qu. 1. §. 2. und qu. 53. eod.

Rücksicht auf das zeitliche Wohl und Weh Einzelner, noch auf das der Gesammtheit bestimmen lassen, ja sie würde einen gröblichen Verrath an ihrem hohen Berufe begehen, „das Erlösungswerk des Menschengeschlechtes fortzusetzen," wenn sie um den Preis einer einzigen Seele das zeitliche Wohl der Gesammtheit der Menschen erkaufen wollte. [9])

Hat aber die Rettung eines einzigen Gläubigen vom Sündentode für die Kirche eine so hohe Bedeutung, dann ist es wahrlich ganz natürlich, daß sie mit allem Ernste und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinarbeitet, jegliches Hinderniß, was dieser Entsündigung desselben entgegen treten könnte, vollständig zu beseitigen. Wie wir oben gesehen, ist aber diese Entsündigung an den würdigen Empfang des Bußsakramentes geknüpft, und es muß also die Kirche durch ihre Lehre und positiven Bestimmungen Alles wegräumen, was den Sünder irgendwie verleiten könnte, sich des würdigen Empfanges dieses Sakramentes zu enthalten.

Und gerade die Beseitigung solcher Hindernisse, die, außer dem Sünder liegend, ihn etwa vom würdigen Empfange des Bußsakramentes abschrecken könnten, ist die Grundtendenz der Kirche, bei allen Verordnungen, die sie im Laufe der Zeit über das Beichtsiegel erlassen hat. Es soll dadurch Alles, was irgend eine Beziehung auf eine Beichte hat, und das Bußsakrament gehässig machen könnte, schlechthin beseitigt werden. Jeglichem Beichtkinde soll vor Allem die Gefahrlosigkeit seines Beichtens in allen Beziehungen und für immer garantirt werden; auch nicht die Möglichkeit, daß ihm durch sein Beichten, als

---

9) Sciant (confessores) nullius commodi spiritualis vel temporalis, privati vel publici, etiam vitae servandae sibi vel alteri, praetextu licere, ne quidem indirecte, confessionem vel peccatum detegere: ad quid enim liceret, cum nec liceat, ut impediatur sacrilega sacramenti, vel ipsiusmet corporis Christi susceptio, ut docet Ecclesia." Statuts de Châlons v. 1766.

solches, irgend ein Nachtheil entstehen könnte, soll vorhanden seyn und es vom Sündenbekenntnisse abschrecken.[10])

Hiernach bestimmt sich also leicht der Umfang des Beichtsiegels; indem im Allgemeinen die Frage, ob irgend eine Aeußerung oder Erklärung eines Beichtvaters, welche eine Beziehung auf eine Beichte hat, eine Verletzung des Beichtsiegels involvire, durch die Beantwortung der andern Frage, ob dadurch das Bußsakrament gehässig werden, oder dem Beichtkinde gerade dadurch, daß es gebeichtet habe, irgend ein Nachtheil erwachsen könne, in allen Fällen ihre peremtorische Erledigung findet.

Wenden wir jetzt diesen allgemeinen Grundsatz auf den speciellen Fall an, wo der katholische Seelsorger in seiner Eigenschaft als Beichtvater vor Gericht geladen ist, um Zeugniß hinsichtlich einer bei ihm abgelegten Beichte abzugeben; so werden wir also ganz im Allgemeinen sagen müssen, daß der Beichtvater jede gerichtliche Deposition, auf Grund seines hehren Charakters als Stellvertreter Gottes im Bußgerichte und des diesem Charakter entsprechenden ganz rücksichtslosen Ver-

---

10) Dies geht deutlich aus den not. 1 angezogenen Gesetzesstellen hervor. Manche Synoden haben mit einer gewissen Aengstlichkeit, statt ein allgemeines Prinzip aufzustellen, die einzelnen Handlungen, welche gegen das Beichtsiegel verstoßen könnten, aufgezählt. „Caveant praeterea (confessarii), ne peccata in confessione audita, verbo, signo aut alio quovis modo, directe vel indirecte extra illam prodant; sedet in ipsa confessione vitent, ne, dum poenitentes graviora peccata narrabunt, suspirando, spuendo, signando se cruce, corrugando frontem aut alias quomodocunque suspicionem illorum circumstantibus injiciant, imo si quem forte ob reservatum casum, aut quia peccatum, sive occasionem ejus dimittere, satisfactionemque aut restitutionem praestare recusat, absolvendum non existimabunt, signo saltem crucis cum precatiuncula aliqua propter circumstantes, admonitum prius de ea re, benedicant et sic a se dimittant."

Synod. Culmensis et Pomesaniensis v. 1745.

Ganz besonders deutlich ist in der not. 15 angeführten Verordnung die Absicht der Institution des Beichtsiegels ausgesprochen.

trauens der Beichtkinder in ihn verweigern müsse, wodurch entweder für das betreffende Beichtkind irgend ein Nachtheil entstehen, oder doch im Allgemeinen das Bußsakrament gehässig und der Würde und Heiligkeit desselben zu nahe getreten werden könnte.

Dies wird jedoch immer der Fall sein, wenn in peinlichen Proceduren die Staatsbehörde den Beichtvater als Belastungszeuge gegen sein Beichtkind vorladet, wie dies auch in den folgenden Proceduren der Fall war, welche wir hier in einiger Ausführlichkeit mittheilen zu dürfen glauben; indem sie auf der Peripherie des Beichtsiegels liegend, weit geeigneter sind, die gefriedete Grenze desselben zu bezeichnen, als alle fingirte Fälle, welche sich gerade zu diesem Zwecke bei vielen Autoren gehäuft finden, und welche nicht jenes lebendige Interesse zu bieten im Stande sind, eben weil sie dem Reiche der Fiction angehören.

Am 19. März 1842 standen vor dem Assisenhofe zu Trier drei junge Männer B...., P..... und H....... aus R...., wovon die beiden Ersten angeklagt waren, am Abende vom 5. Dezember des vorigen Jahres einen Mann aus Pf....., in der Nähe der Stadt Trier freiwillig und mit Vorbedacht getödtet zu haben. Als Belastungszeuge des Angeklagten P. war auch der Seelsorger desselben B.... vorgeladen, um über die Wahrheit des Gerüchtes, daß der Angeklagte P. in der Nacht jenes unglücklichen Ereignisses bei ihm gebeichtet habe, eidlich vernommen zu werden. Nach geleistetem Eide deponirte der Pfarrer B. auf die rein factische Frage, wie sich der Assisenhofspräsident ausdrückte „ob der Angeklagte P. bei ihm in jener Nacht gebeichtet habe?“ „Ich bin in jener Nacht zu dem Angeklagten gerufen worden, um denselben Beichte zu hören, und auf Veranlassung des Vertheidigers R......, der inzwischen von seinem Clienten erfahren hatte, daß derselbe in jener Nacht nicht gebeichtet habe, am 21. desselben Monats abermals gefragt, antwortete er ganz

bestimmt: „Nein, der Angeklagte hat in jener Nacht nicht bei mir gebeichtet."

Es ist auf den ersten Augenblick einleuchtend, daß eine jede dieser beiden Antworten für sich allein betrachtet, einen höchst verschiedenen Einfluß auf das Urtheil der Richter ausgeübt haben würde, als sie miteinander in Verbindung gebracht, hervorbringen mußten. Denn während die letztere, „Nein, der Angeklagte hat in jener Nacht nicht bei mir gebeichtet," für sich allein das fragliche Gerücht, daß der Angeklagte in jener Nacht bei seinem Seelsorger gebeichtet habe, als falsch und grundlos darstellte, und somit jede Folgerung daraus gegen den Angeklagten ein für allemal abschnitt, mußte jeder in der ersten Antwort des Zeugen B.: „Ich bin in jener Nacht zu dem Angeklagten gerufen worden, um ihn Beichte zu hören," selbstredend die andere finden, daß der Angeklagte in jener Nacht gebeichtet habe, jedenfalls war sie von gleichem Einflusse auf das Urtheil der Richter. Denn für dieses war es vollkommen ausreichend, wenn die Thatsache constatirt war, daß der Angeklagte in jenem verhängnißvollen Augenblicke seinen Seelsorger verlangt habe, um bei ihm zu beichten; während der Umstand, ob die Beichte selbst stattgefunden oder aus irgend einem Grunde unterblieben, für das Gericht ganz irrelevant war. Stand nur einmal die Thatsache fest, daß der Angeklagte wenige Stunden nur nach der ihm zur Last gelegten schrecklichen That und zwar in der Nacht und bei voller Gesundheit seinen Seelsorger habe rufen lassen, um ihm zu beichten, so mußten die Richter daraus den Schluß ziehen, daß derselbe, von Gewissensangst getrieben, sich über diese That angeklagt resp. sich darüber habe anklagen wollen, um also Ruhe und Frieden für seine geängstigte Seele zu gewinnen. In dem in der ganzen Umgegend und in der Stadt Trier schnell sich verbreitenden Gerüchte, daß der Angeklagte in der fraglichen Nacht gebeichtet habe; in der gerichtlichen Vorladung des Pfarrers B., um darüber Zeugniß abzulegen;

in der Anklage des öffentlichen Ministeriums, worin auf diesen Umstand ein ganz besonderes Gewicht gelegt worden ist; in der Anstrengung der Vertheidigung, eine solche Schlußfolgerung aus dieser Thatsache als unzuläßig, wenigstens als eine nicht moralisch nothwendige darzustellen, in dem résumé des Assisenhofspräsidenten, worin dieser Umstand unter den Beweisindicien besonders hervorgehoben worden ist: in allem Diesem finden wir diesen Schluß aus dem Factum des Beichtens resp. des beabsichtigten Beichtens in jenem Augenblicke nach der vollbrachten That gezogen, und unter den Vielen, welche diesen Gerichtsverhandlungen beigewohnt haben, hat sich vielleicht auch nicht ein Einziger dieser Schlußfolgerung erwehren können; nur der Zeuge scheint keine Ahnung davon gehabt zu haben, welches Gewicht er durch seine Deposition, daß er in jener Nacht zu dem Angeklagten gerufen worden sei, um ihn Beichte zu hören, in die Wagschaale des Gerichtes lege, indem sie ja unter den obwaltenden Umständen eine indirecte Eröffnung des Inhaltes der Beichte, freilich nach seiner zweiten Deposition, daß er zwar zum Beichthören gerufen worden sei, aber daß der Angeklagte nicht gebeichtet habe, der nur beabsichtigten Beichte involvirte. Oder sollte er vielleicht eine solche indirekte Eröffnung des Beichtinhaltes und jedenfalls eine Deposition hinsichtlich der Beichte, welche so augenscheinlich den schwersten Verdacht auf das Beichtkind werfen mußte, nicht pflichtwidrig, nicht gegen das Beichtsiegel gehalten haben? [11])

Und was sollen wir darüber sagen, daß ihm als Priester jene tiefere und allein richtige Auffassung des geistlichen Verwandschaftsverhältnisses zwischen dem Beichtvater und dem Beichtkinde, [12]) an das schon die einfache Bezeichnung „Vater

---

11) Man sehe not. 7 und not. 10, besonders aber not 15.

12) C. 8. C. XXX. qu. 1 „Omnes, quos in poenitentia suscipimus, ita nostri sunt spirituales filii, ut et ipsi, quos vel nobis suscipientibus, vel trinae

und Kind" erinnern muß, abgegangen ist — ein Verhältniß, dessen Heiligkeit und zarte Natur jedes Zeugniß des Beichtvaters gegen sein Beichtkind auf Grund dieses schlechthin ausschließt. Wenn selbst die bürgerliche Gesetzgebung den Vater entbindet, gegen sein Kind Zeugniß vor Gericht abzulegen, ja solches ausdrücklich verbietet;[13]) gewiß wird dann der Beichtvater, in heiligem Ernste hinweisend anf die göttliche Institution des Bußsakramentes und insbesondere des Beichtsiegels, und unter Hinweisung auf die ausdrücklichen Verordnungen der Kirche, nach denen die geistliche Verwandtschaft weit stärker ist, als jede andere,[14]) mit allem Fug und Recht jedes gerichtliche Zeugniß, das er nur als Beichtvater gegen ein Beichtkind ablegen kann, zurückweisen müssen.

---

mersionis vocabulo mergentibus, unda sacri baptismatis regeneravit, etc. Conf. c. 10. eod. und not. 14 gegen Ende.

13) Art. 322 Code d'instruction crimin. §. 229 der Preuß. Prozeßordnung.

14) Si ergo inter eos non contrahitur matrimonium, quos adoptio jungit, quanto potius a carnali, oportet inter se contubernio cessare, quos per coeleste sacramentum regeneratio sancti spiritus vincit? Longe igitur etc.

C. 1. §. 2. C. 30. qu. 3. Dasselbe wird von der Blutsverwandtschaft gesagt, c. 2. eod. Was in diesen Stellen von der geistlichen Verwandtschaft aus dem Taufbunde gesagt wird, muß nach den in not. 12 angeführten Gesetzesstellen auch von der cognatio spiritualis gelten, welche durch das Bußsakrament begründet wird. Auf dieser Anschauungsweise beruht auch die strenge Kirchenstrafe gegen den Beichtvater, welcher mit seinem Beichtkinde unerlaubten Umgang gehabt hat; indem in einem solchen Falle, vom kirchlichen Standpunkte aus, ein wahrer Incest vorliegt. c. 8. c. 9. und c. 10. C. XXX. qu. 1.

„Si, quod absit, sacerdotem cum filia spirituali, quam baptizavit, vel de sacro fonte levavit, vel in confirmatione tenuit, aut cum muliere, cujus sacramentalem confessionem audivit, fornicari contingat; sciat se mox deponendum et insuper juxta sacros canones sine conniventia puniendum." So Syn. Gasdavennis von 1613.

Nehmen wir aber auch an, der Zeuge kannte nicht die Gefahr, welche für sein Beichtkind durch seine Deposition entstand, auch fühlte er nicht, wie sehr er durch dieselbe das heilige Verhältniß, welches durch das Bußsakrament zwischen dem Beichtvater und dem Beichtkinde begründet wird, verletzte: dann bedurfte es doch wahrlich nicht vieler Ueberlegung, um vorauszusehen, wie der Umstand schon allein, daß er in seiner Eigenschaft als Beichtvater gegen sein Beichtkind als Belastungszeuge vor Gericht deponirte, das Bußsakrament bei Vielen in ein sehr gehässiges Licht setzen mußte. Die Deposition des Pfarrers B., wie man sie auch immer betrachten mag, ist demnach nichts Geringeres, als eine wahre fractio sigilli confessionis, und sie verdiente also, eben weil sie im schreiendsten Widerspruche mit der heiligsten, eidlich übernommenen Pflicht des Deponenten stand, gewiß nichts weniger als gerichtlichen Glauben.[15])

---

15) In hoc etiam Curati consumant omnem operam et diligentiam, ut excutiant ex animis hominum, sinistram illam opinionem, qua persuasum habent, non esse tutum et absque periculo vitae aut infamiae, commissa, praesertim graviora, quae etiam absque periculo vitae aut infamiae, forte poenam corporalem in judicio seculari mereantur, in specie sacerdoti propalare. Qui metus ut adimatur, populo explicetur, quam graves poenae .... et quod ejus modi confessionis revelationi in judicio fides non adhibeatur. Syn. Varmiensis v. 1582. Wer findet nicht in diesem Synodalbeschlusse von Ermeland unsern Fall vom 19. März im Allgemeinen vollständigst vorgesehen?

Dem erhabenen und wahrhaft bewunderungswürdigen Geiste der Kirche, wie er durch das ganze Beichtinstitut waltet, ganz entsprechend, findet sich in dem Code ecclésiastique von Coudert de Closol, advoc. en Parlement (Paris 1775. S. 127) ein Urtheil des höchsten Gerichtshofes von Rouen, wodurch das Urtheil des ersten Gerichtshofes verworfen, und die dadurch zum Tode verurtheilte Anna Brachon de Bauvillier freigesprochen wurde, und zwar aus dem Grunde, weil das Zeugniß des Beichtvaters, worauf hin dieselbe verurtheilt worden, keinen gericht-

Zunächst liegt nun die Frage, was dem Zeugen, Pfarrer B., in dem vorliegenden Falle zu thun oblag?

Nach der an ihn ergangenen gerichtlichen Vorladung mußte er allerdings vor dem Assisenhofe erscheinen, und sehen wir auch nirgend einen Grund, warum er es hätte unterlassen sollen. Denn statt durch die Art und Weise, wie er sich vor dem Gerichtshofe als Seelsorger und besonders in seiner Eigenschaft als Beichtvater benommen, der erhabenen Würde und Heiligkeit des Bußsakramentes und besonders der absoluten Unverletzlichkeit des Beichtsiegels so gröblich entgegenzuhandeln, war ihm gerade dadurch die schönste Gelegenheit geboten, gegenüber aller Welt von der Größe und Erhabenheit des Beichtinstituts in der Kirche glänzendes Zeugniß zu geben, und wenn er dieses unter den obwaltenden Umständen in rechter Weise gethan, wahrlich sein Auftreten würde den entgegengesetzten Eindruck mit seinem amtswidrigen Zeugnisse zu machen nicht verfehlt, würde selbst Andersgläubigen und Ungläubigen Achtung und Ehrfurcht vor dem hehren Charakter des Beichtvaters als solchem, abgedrungen haben.

Namentlich aber mußte er durch eine ebenso gedrängte als klare Darstellung der göttlichen Institution des Bußsakramentes und der darauf beruhenden kirchlichen Lehre und Gesetzgebung in den Geschwornen die Ueberzeugung heranzubringen suchen, daß sie aus seinem Schweigen hinsichtlich der betreffenden Thatsache weder pro noch contra irgend einen

---

lichen Glauben verdiene und nicht berücksichtigt werden dürfe. Ebenso hat ganz in diesem Geiste der Kirche das Parlament von Paris die Generalbeichte der Marquise von Brinvilliers als Beweisstück gegen sie verworfen, obgleich sie dieselbe eigenhändig geschrieben hatte, und sich darin anklagte, ihren Vater und ihre zwei Brüder vergiftet, und einen Angriff auf das Leben einer ihrer Schwestern gemacht zu haben. Dallos, Jurisprudence du XIX siécle, Tom. 27. S. 96. Vergl. noch Engel Coll. jur. can. Lib. II tit. XVIII, 24. und besonders J. H. Boehmeri jus. Eccl. lib. II. Tit. XXI. §. 10.

Schluß zu ziehen berechtigt seien, und daß also sein Zeugniß in keinerlei Weise irgend einen Einfluß auf ihr Urtheil ausüben dürfe, indem ja jede Antwort von seiner Seite auf die vorgelegte Frage, „ob der Angeklagte in jener Nacht bei ihm gebeichtet, resp. bei ihm zu beichten verlangt habe?“ gegen das Beichtsiegel sei, und er sich dadurch einer fractio sigilli confessionis, des größten und zugleich unerhörtesten Verbrechens eines katholischen Geistlichen, schuldig mache, so zwar, daß durch Ablegung des von ihm verlangten Zeugnisses diesem Zeugnisse selbst jede Glaubwürdigkeit schlechthin abgesprochen werden müsse. Hierauf mußte sich seine ganze Deposition beschränken, selbst in dem Falle, wo das ganze Gerücht von jener nächtlichen Beicht aller Wahrheit ermangelte.

Auf den ersten Blick könnte man diese Entscheidung höchst auffallend finden, da ja in diesem Falle die Deposition des Zeugen B. nicht dem oben angegebenen Principe, worauf das Beichtsiegel beruht, zuwider zu laufen scheint, indem ja dadurch weder dem Beichtkinde irgend ein Nachtheil erwachsen, noch auch anscheinend das Bußsakrament gehässig und lästig gemacht werden kann. Es ist hier aber wohl zu bedenken, daß alsdann, wenn es einmal feststeht, daß der Seelsorger in einem solchen Falle, wo Jemand bei ihm nicht gebeichtet, das gerichtliche Zeugniß ablegen dürfe, in jedem andern Falle, wo der Beichtvater sich also weigert, auf die ihm vorgelegte Frage zu antworten, gerade aus dieser seiner Ablehnung jeglichen Zeugnisses mit Nothwendigkeit auf das „Ja“ geschlossen werde, und also, falls eine negative Deposition gestattet, die ausdrücklich affirmative überall nicht nothwendig seyn würde.

Uebrigens kann der Beichtvater sich aller Mühe entheben, dem Gerichte die Ueberzeugung beizubringen, daß in solchen Fällen jegliche Deposition über die in Rede stehende Beichte von seiner Seite eine der schwersten Vergehungen sei, deren er gegen seine heiligste Amtspflicht sich schuldig machen könne, dadurch daß er nämlich sich nur an seine vorgesetzte Behörde

wendet, von der ihm dann gewiß eine Instruction zugehen wird, durch deren gerichtliche Vorzeigung er seinerseits ruhig dem Ausgange der obschwebenden gerichtlichen Verhandlung entgegen sehen kann. Und nach unserm Dafürhalten ist für die Regel ein solches unmittelbares Eintreten der höhern geistlichen Behörden in Fällen dieser Art so lange das Beßte, als nicht ausdrückliche, gerade diese Fälle eigens vorsehende Gesetze vorliegen, welche derartige gerichtliche Vorladungen des Beichtvaters für immer beseitigen, oder falls sie dennoch vorkommen sollten, es von Seiten des requirirten Geistlichen nur einer Hinweisung auf dieselben bedarf.[16])

Wir können nicht umhin, hier noch auf eine höchst bedenkliche gerichtliche Praxis ernstlich aufmerksam zu machen, welche sich bei schweren Criminal-Proceduren fast durchgängig festgestellt hat. Es wird nämlich der Seelsorger des Angeklagten zu einem allgemeinen Urtheile über denselben vom Gerichte veranlaßt. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, welchen Zweck das Gericht dabei im Auge hat, und folgt schon allein daraus, daß die Aussage des Seelsorgers von besonderer Wichtigkeit ist. Wie aber ist es auch nur denkbar, daß das ganz rückhaltslose Vertrauen, welches jedes Pfarrkind zu seinem Seelsorger haben muß, durch ein solches gerichtliche Zeugniß dieses hinsichtlich eines seiner Pfarrkinder nicht mehr oder weniger nachtheilig berührt und wankend gemacht werde, auch abgesehen von jenem in seinen schrecklichen Folgen unberechenbaren Rückschlage, der dadurch auf das im Bußgericht absolut nothwendige Vertrauensverhältniß geschehen kann?

Mag nun dies Zeugniß zu Gunsten oder zum Nachtheil

---

16) Daß die kirchliche Gesetzgebung in diesem, sowie in so manchen andern Punkten gegenüber den heutigen Verhältnissen so mangelhaft erscheint, ist nur die natürliche Folge der frühern Zustände, und verweisen wir, hinsichtlich unseres Punktes, nur auf die obige kurze Darstellung von dem privilegirten Gerichtsstande der Geistlichen.

des Betreffenden ausfallen, es ist und bleibt dies im Grunde ganz gleichgiltig: es liegt für Viele, namentlich für Ungebildete der Gedanke ganz nahe, daß es nicht gut, ja daß es gefahrbringend seyn könne, wenn der Seelsorger von dem sittlichen Zustande seiner Pfarrkinder eine vollkommene Kenntniß besitze.

Wohl wissen wir, daß der Beichtvater durch eine solche Charakteristik seines Beichtkindes, eben weil er sie auch außerhalb der Beichte, wie jeder andere Dritte gewonnen haben kann, nicht das Beichtsiegel bricht; aber wie gesagt, er untergräbt sich dadurch bei Vielen den Boden seiner amtlichen Wirksamkeit, und wird eben dadurch zum Verräther und Schänder seines heiligen Berufes, dessen segenreiche Erfüllung ihm ja über alles gehen muß. Wir kennen keinerlei positive Bestimmungen, welche dem katholischen Seelsorger seine Verhaltungsweise in dergleichen Fällen mit verbindender Kraft vorzeichnen, und ist dies sicher wieder in dem Umstande begründet, daß das frühere Gerichtsverfahren den katholischen Seelsorger nie in solchen Widerspruch mit seinem eben so zarten als hohen Berufe setzte, also es auch einer gesetzlichen Bestimmung darüber nicht bedurfte. Wenn aber schon die bloße Aussage der die Seelsorge verwaltenden Geistlichen eines Ortes, daß diese und jene Sünden in genere in diesem Orte vorkämen, gegen die Heiligkeit des Beichtsiegels verstößt, wie dies aus einer Entscheidung der Congregatio concilii Trid. vom 19. August 1673 erhellt, wodurch nämlich dem General-Vicar von Trient wegen eines solchen Ansinnens eine Zurechtweisung ertheilt wird:*) um wie viel mehr ist denn eine solche Charakteristik eines oder mehrer seiner Pfarrkinder von Seiten des Seelsorgers zur Vermeidung jeglichen Aergernisses mit aller Entschiedenheit abzulehnen?

Dadurch aber, daß der Beichtvater in der angegebenen Weise, wenn er in seiner Eigenschaft als Beichtvater, als Zeuge

---

*) Lib. XXVIII decretor. pag. 150. Bened. XIV. De Synod. Dioec. lib. V. cap. IV, 3.

gegen sein Beichtkind vor Gericht gestellt wird, sowohl dem Wohle des Beichtkindes als auch der Heiligkeit und Würde des Sakramentes in keinerlei Weise zu nahe tritt, und also seiner heiligsten und zugleich zartesten Amtspflicht in Betreff der absoluten Bewahrung und Heilighaltung des Beichtgeheimnisses pflichtgemäß nachkommt, ist seine Pflicht als Beichtvater und Seelsorger noch keineswegs zu Ende, sondern er muß auch seinerseits Alles aufbieten, daß von dritten Personen, hinsichtlich des in Frage stehenden Beichtens, dieselben Rücksichten sowohl auf das Beichtkind selbst, als auch auf das Sakrament genommen werden.

Wie man sieht, erhebt sich hier die Frage, ob und in welchem Umfange auch dritte Personen außer dem Beichtvater, inwieweit sie nämlich mit dem Beichtsiegel in Berührung kommen, durch dasselbe verpflichtet — ob also in Fällen, wo solche Personen zum gerichtlichen Zeugnisse hinsichtlich einer Beichte aufgefordert werden, diese auch, gleich dem Beichtvater, jede Deposition zu verweigern gehalten seien? — Daß das Beichtsiegel im Allgemeinen auch dritte Personen außer dem Beichtvater verpflichte, ist die übereinstimmende Ansicht aller Moralisten [17]) und Canonisten, [18]) und mehrere Provinzial- und Diöcesan-Concilien haben darüber ausdrückliche Verordnungen erlassen. [19])

---

17) Dom. Viva, Cursus theol. mor. Part. VI. qu. 10. art. 3. S. Ligor. Homo Apost. tom. II. Tract. XVI. de Poenit. Sacr. c. 8 nro. 148. Gousset theol. mor. tom. II. §. 514 u. f. w.

18) Prosp. Fagnani in V. lib. Decret. De Poenit. et remiss. cap. 9 nro. 32 u. flgd. Reiffenstuel lib. V. Decret. tit. XXXVIII. de poenit. et remiss. nro. 2 summarii.

P. F. Schmier. Jus can. univ. tom. II. lib. II. tract. III. cap. IV. sect. 3. §. 5 u. f. w.

19) So z. B. Conc. Prov. Colon. v. J. 1662, wo es heißt:

„Non solum autem confessarius hoc sigillo tenetur, sed omnes omnino, qui peccata alterius ex sola confessione noverunt, sive Clerici sive Laici, sive licite sive illicite, etiam illi, quibus con-

Gerade aber der aus der Natur und der geistlichen Institution des Bußsakramentes mit Nothwendigkeit folgende Grund, den man für diese allgemeine Verpflichtung des Beichtsiegels mit Recht anführt, zwingt uns mit gleicher Nothwendigkeit zur Annahme des allgemeinen Grundsatzes: Jede dritte Person, welche im Allgemeinen durch das Beichtsiegel verpflichtet ist, muß es in demselben Umfange, wie der Beichtvater, heilig und unverletzlich bewahren. Die Kirche macht es nämlich jedem ihrer Glieder zur Pflicht, für ihre Interessen zugleich mit ihr nach Kräften einzutreten, ja wer immer das innere Wesen und Leben der Kirche auch nur oberflächlich erfaßt hat, wird der Behauptung beipflichten, daß kein wahrhaft lebendiges Glied der Kirche anders handeln könne, weil es ja nur ein Theil des großen lebendigen Organismus, nur ein Glied des Einen Körpers, der Kirche Christi ist.[20])

Jedes Glied hat daher mit der Kirche kein größeres Interesse, als die Entsündigung aller Glieder, und somit auch keine höhere Pflicht, als Alles, was irgendwie dieser Entsündigung hindernd entgegen treten könnte, so viel an ihm liegt, für immer zu beseitigen. Mit dieser seiner Pflicht würde es aber in den schreiendsten Widerspruch treten, wenn es durch irgend eine Handlung seinerseits das Bußsakrament, für die Regel das einzige Mittel dieser Entsündigung, irgendwie gehässig und also den Empfang desselben lästig und beschwerlich machte. Aus diesem allgemeinen Grundsatze folgt aber, nach der frühern Ausführung hinsichtlich der Verpflichtung des Beichtvaters, daß im Gewissen jeder mit der Kirche Verbundener

---

fessio a confessario sacrilege detecta fuerit; ideoque omnibus istis severe praecipimus, ne peccata sic cognita ulli propalare audeant; qui contrarium fecerint, gravissime nostro arbitrio punientur. Et quia rudis plebs hujus sigilli est ignara, ei Pastores et Vice-Pastores hanc obligationem exponant."

20) Ad Rom. cap. XII, 5; I. Cor. XII, 27; ad Eph. IV, 12 et sequ. Col. I, 18 et sequ.

durch das Beichtsiegel, in demselben Umfange, wie der Beichtvater verpflichtet wird.

Auch in der Geschichte der öffentlichen Bußdisciplin der Kirche in den frühern Jahrhunderten finden wir für die Verpflichtung des Beichtsiegels für alle Glieder der christlichen Gemeinde die unzweideutigsten Beweise. Denn nach den zuverlässigsten historischen Zeugnissen war, der Natur der öffentlichen Bußdisciplin ganz entsprechend, jeder Gläubige in jener Zeit durch das Beichtsiegel zur absoluten Geheimhaltung alles Dessen, was ihm gerade durch die Oeffentlichkeit der damaligen Bußdisciplin zur Kenntniß kam, aufs strengste verpflichtet. Auch nicht die geringste Befürchtung, aus der, in gewissen Fällen, öffentlichen Ablegung seines Sündenbekenntnisses, oder aus der Uebernahme der für bestimmte Vergehungen auferlegten öffentlichen Bußwerke irgend einen Nachtheil sich zuzuziehen, sollte den Sünder verleiten, sich der durch die Kirche vorgeschriebenen heilsamen Bußdisciplin zu entziehen.[21])

Hiernach mußte aber, so lange die Bußdisciplin diesen öffentlichen Charakter hatte, das Beichtsiegel in seinem weitesten Umfange für jeden Laien eben so absolut verbindend seyn, wie für den Priester selbst, und kein Glied der christlichen Gemeinschaft durfte hinsichtlich der Buße eines Dritten irgend eine Aeußerung thun und noch weniger ein darauf bezügliches öffentliches Zeugniß ablegen, wodurch für den Beichtenden irgend ein Nachtheil entstehen, oder das Bußsakrament gehässig und in den Augen Vieler herabgewürdigt werden konnte. — Und wenn nun in unserer Zeit, gleichviel in welcher Weise, der Fall eintritt, wo das Bußsakrament in der angegebenen Beziehung einen öffentlichen Charakter annimmt, indem ein Laie sich in den Stand gesetzt findet, den Inhalt der Beichte zu verrathen, oder doch wenigstens dem Beichtenden aus

---

21) Johannis Morini Comment histor. de administrat. sacram Poenit. lib. II. cap. XIX.

seinem Beichten Gefahr zu bereiten und so das Bußsakrament lästig und gehässig zu machen, alsdann wird mit demselben Grunde und unter ganz gleichen Verhältnissen auch die Verpflichtung des Beichtsiegels für jeden Dritten außer dem Beichtvater eintreten müssen.

Wenn nach Allem, was wir bis hierhin gesehen, kein Zweifel mehr hinsichtlich der allgemeinen Verpflichtung des Beichtsiegels und zwar nach seinem ganzen Umfange obwalten kann, so ist es also zunächst des Seelsorgers strenge Pflicht, seinen Pfarrkindern hierüber die nothwendige Belehrung zu ertheilen; auf daß in den höchst seltenen, aber doch hin und wieder vorkommenden Fällen, keines derselben aus Unwissenheit eine dem Beichtsiegel zuwiderlaufende Aeußerung mache oder gar ein dagegen verstossendes öffentliches Zeugniß ablege.[22])

Und um in seinen Pfarrkindern von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Beichtsiegels eine recht klare und lebendige Ueberzeugung heranzubilden, wird der Seelsorger wohl thun, mit besonderem Nachdrucke darauf hinzuweisen; wie, nach der einstimmigen Ansicht der größten Gottesgelehrten, der Beichtvater, und somit auch der gleichmäßig durch das Beichtsiegel verpflichtete Laie, im Falle der Nothwendigkeit oder des Zwanges, selbst unter Bekräftigung mit einem Eide, geradezu läugnen könne, von der betreffenden Sache Kenntniß zu haben.[23])

---

22) Siehe not. 19 gegen Ende.

23) Sacerdos a judice interrogatus super crimine alicujus, quod ex sola confessione didicit; num sciat eum hoc commisisse: simpliciter et libere respondere potest, se nescire. Imo hoc ipsum et jurare potest. Nam sicut interrogatio judicis de iis solis accipienda est peccatis, de quibus interrogare et inquirere ex officio ei competit; ita et sacerdotis et cujuscunque testis responsio ad haec eadem peccata seu crimina referri debet. Itaque sensum responsionis erit: Nescio eo cognitionis modo, secundum quem teneor tibi interroganti respondere. Quem sensum ejusmodi interrogationum et responsionum etiam usus Christianorum judiciorum recepit.

Wenn nun aber im Allgemeinen aus dem Principe, worauf das Beichtsiegel beruht, die Verpflichtung desselben für Alle, inwieweit sie damit irgend wie in Berührung kommen, mit Nothwendigkeit hervorgeht; so kann ausnahmsweise auch der Fall eintreten, wo gerade dieses Princip des Beichtsiegels, daß Niemanden aus seinem Beichten irgend ein Nachtheil entstehen, oder das Bußsakrament irgendwie gehässig und lästig gemacht werden dürfe, eine Eröffnung des Beichtinhaltes fordert, und vollkommen rechtfertigt.

Denken wir uns, der Beweis für das bloße Factum des Beichtens sei, gleichviel wie, vollständig erbracht, und durch die ganz besonders gearteten Verhältnisse bilde dieser Umstand allein, wie in dem bis jetzt besprochenen Assisenfalle, eines der wichtigsten Indicien für die Schuld des angeklagten Beichtkindes. Unterstellen wir ferner, der Angeklagte habe sich der ihm zur Last gelegten That in der Beichte nicht angeklagt, und alle Umstände ließen jedoch auf eine solche Anklage gewissermassen mit Nothwendigkeit schließen. Würde in diesem Falle nicht das Beichtsiegel, falls es schlechthin unauflöslich wäre, gerade das Entgegengesetzte von Dem bewirken, was dadurch soll erreicht werden? Würde so nicht für das Beichtkind ein großer, unersetzlicher Nachtheil aus seinem Beichten erwachsen, und dadurch das Bußsakrament lästig und verhaßt werden? Uebelstände, denen sehr leicht vorzubeugen wäre, wenn in derartigen Fällen gerade auf Grund des Principes, worauf

---

Nam et testis non sacerdos de secreto, quod ipse solus novit, interrogatus, similiter poterit judici respondere. Estius in sent. IV. Dist. 17. §. 14. Conf. s. Thom. supp. qu 11 art. 1 ad 3.

In Synodalstatuten von Rheims von 1572 heißt es ausdrücklich: „Caveat (sacerdos), ne verbo, signo aut alio quovis modo prodat peccatorem, etiam metu mortis; quod si in testem super hoc producatur, juret secure, hoc se nescire.“ Les actes de la Province Ecclésiastique de Rheims, publiés par Mgr. Th. Gousset, archévêque de Rheims. Tom. III. S. 387.

das Beichtsiegel beruht, eine Ausnahme von der absoluten Unverletzlichkeit desselben stattfinden darf; indem der Beichtvater zu Gunsten des Beichtkindes, und auf das unzweideutige Verlangen oder die ausdrückliche Erlaubniß desselben den Inhalt der Beichte veröffentlicht, oder indem das Beichtkind den Inhalt seiner Beichte erklärt, und der Beichtvater denselben nur ausdrücklich bestätigt, welches Letztere in den meisten Fällen den Vorzug verdient, weil es immer sehr wünschenswerth bleibt, daß der Beichtvater selbst, so wenig als möglich bei der Veröffentlichung des Beichtinhaltes thätig mitwirke.

Die Eröffnung des Beichtinhaltes kann, wie gesagt, nur auf unzweideutiges Verlangen oder auf die ausdrückliche Erlaubniß des Beichtkindes hin geschehen; weil sie sonst, auch im beßten Falle, eine fractio sigilli confessionis wäre. Und zwar muß das Beichtkind vollkommen frei gewesen seyn, als es dies Verlangen ausgesprochen oder diese Erlaubniß gegeben hat. Eine licentia praesumta ist nimmer zureichend zur Revelation des Beichtinhaltes, und da das Beichtkind jeden Augenblick ganz nach Willkühr die bereits gegebene Erlaubniß zurücknehmen kann, so ist wenigstens die moralische Gewißheit von der Zustimmung des Beichtkindes in dem Augenblicke der Revelation selbst schlechthin nothwendig, und falls dasselbe gegenwärtig ist, muß es die Erlaubniß entweder ausdrücklich oder doch unzweideutig stillschweigend unmittelbar vor der Revelation (actu) wiederholen.[24])

Die Eröffnung der Beicht ist aber auch ferner nur statthaft, wenn sie den Vortheil und das Wohl des Beichtkindes bezweckt. Denn in dem Falle, daß sie gegen das Beichtkind wäre, müßte man mit Recht präsumiren, daß das Beichtkind nicht in dem Zustande vollkommener Freiheit gewesen sei, als es sich zu der Veröffentlichung des Beichtinhaltes verstand, und wie dem auch immer sei, eine solche Veröffentlichung des Beicht-

---

24) Barbosa in Collect. Doct. in lib. V. Decret. de poenit. et remiss. ad c. omnis utriusque sexus nro. 21.

inhaltes gegen das Wohl des Beichtkindes würde gewiß das Bußsakrament bei Vielen gehässig machen und somit dem Beichtsiegel zuwiderlaufend, eine fractio sigilli confessionis involviren. [25])

Kommt es zur Contestation, daß dem Revelanten die Erlaubniß zur Beichteröffnung wirklich ertheilt worden sei; so kommen folgende Rechtsgrundsätze zur Anwendung:

1. Bestreiten dritte Personen die Erlaubniß, welche ein Verstorbener zur Revelation nach seinem Tode gegeben, so muß dem Beichtvater auf sein Wort hin, daß der Sterbende ihm die fragliche Erlaubniß gegeben habe, geglaubt werden. [26])

2. Wenn irgend ein Dritter behauptet, ein Beichtvater habe die Beichte eines andern verrathen, und dieser vorschützt, daß er die Erlaubniß zur Revelation des Beichtinhaltes von dem Beichtkinde erhalten habe, so fällt dem anklagenden Dritten die Beweislast zu, daß diese Revelation ohne die vorgeschützte Erlaubniß des Beichtkindes geschehen sei. [27])

3. Klagt das Beichtkind selbst den Priester der unerlaubten Revelation seiner Beichte an, dann entscheidet der Eid des Beichtvaters, wenn nicht ganz besondere Umstände gegen die Glaubwürdigkeit desselben sprechen; indem überhaupt gegen Niemand das Unerlaubte und Schlechte rechtlich präsumirt

---

25) „Sed quamvis D. Thomae et sequacium opinio frequentiori calculo recepta sit ac magnis rationibus et argumentis comprobetur ita efficaciter, ut et verior sit judicanda; opinor tamen Christianae religioni et sacramento Poenitentiae potius expedire, hoc confessionis secretum, nec ex consensu expresso poenitentis revelandum esse: nisi id fiat maxima ex causa, boni et cautissimi viri arbitrio, ad ipsius poenitentis salutare consilium et medelam, maximamve utilitatem, quae maturo judicio erit perpendenda, ne temere revelatio fiat.“

Didaci Covarruvias a Leyva Op. omnia Tom. I. de matr. P. I. Cap. VIII. §. 12. nro. 24.

26) Vid. Barbosa in Collect. Doctor. in lib. V. Decret. Tit. XXXVIII. De poenit. n. 22 u. 23.

27) Barbosa loc. cit. nro. 24. Reiffenstuel, Jus Can. univ. Lib. V. Decret. Tit. 38. Summar. nro. 15.

wird, und hier in unserm speciellen Falle vor Allem die Heiligkeit und Würde des Sakraments wohl zu berücksichtigen ist, welche schlechthin fordern, daß im Zweifel zu Gunsten des Beichtvaters entschieden werde, damit man nämlich nicht leichtsinnig und mit einer gewissen Verwegenheit an die Begehung eines so enormen Verbrechens glaube, wie sich dessen der Beichtvater durch den Bruch des Beichtsiegels schuldig macht. [28])

4. Wird der Beichtvater des Bruches des Beichtsiegels beschuldigt, und schützt er vor, die Wissenschaft der von ihm mitgetheilten Sache außerhalb der Beichte erlangt zu haben, so muß er hiefür den Beweis erbringen, um sich von dem ihm zur Last gelegten Vergehen zu reinigen. [29])

Erbringt er diesen Beweis nicht, so wird rechtlich gegen ihn die Verletzung des Beichtsiegels präsumirt, und der Richter hat ihn in eine arbiträre Strafe zu verurtheilen, für den Fall, daß er nicht des Bruches des Beichtsiegels vollständig überführt wird; denn geschieht dieses, so verfällt er der ganzen Strenge des Gesetzes. [30])

Bei allen diesen Fällen ist jedoch wohl zu bemerken, daß dabei stillschweigend unterstellt wird, daß nie die in Rede stehende Revelation der Beichte gegen das Princip, worauf das Beichtsiegel beruht, verstosse; also daß dadurch weder dem Beichtkinde ein, gegen das durch die Eröffnung vorgeblich bezweckte Gute, unverhältnißmäßiger Verlust und Nachtheil augenscheinlich erwachsen mußte, noch auch der Heiligkeit und Würde des Bußsakramentes zu nahe getreten werde. Denn in beiden Fällen würde ja eine fractio sigilli confessionis vorliegen, und jede Contestation über ertheilte Erlaubniß von Seite des Beichtkindes müßte nach dem, was wir oben gesehen, als irrelevant fortfallen.

28) Barb. am angef. Orte nor. 24 gegen Ende. Reiffenst. in lib. V. Decret. Tit. 38. De poenit nro. 14. Summarii.

29) Barb. loc. cit. nro. 26.

30) Barb. loc. cit. Reiffenstuel eod. loco nro. 13.

Damit der geistliche Richter gegen den des Bruches des Beichtsiegels Beschuldigten gerichtlich einschreiten könne, bedarf es keineswegs der Klage oder auch nur der Einwilligung des dadurch gekränkten Beichtkindes, oder der sonstigen dabei betheiligten dritten Personen, sondern er muß nach erlangter hinreichender Kenntniß sofort ex officio einschreiten, indem ja das Beichtsiegel nicht einzig und allein den Vortheil und das Wohl des Beichtkindes bezweckt, auf welche dieses freilich für seine Person verzichten könnte, sondern wegen des Sakramentes auch die ganze Kirche an der Unverletzlichkeit und Heilighaltung desselben das höchste Interesse hat.[31])

---

31) Reiffenstuel in lib. V. Decret. loc. cit. nro. 11. Dieses hohe Interesse, was die ganze Kirche an der Unverletzlichkeit und Heilighaltung des Beichtsiegels trägt, läßt sie, wo es sich um dasselbe handelt, alle andern Rücksichten bei Seite setzen; es gibt, wie wir oben gesehen haben, für sie kein einziger Grund, welcher zum Bruche des Beichtsiegels berechtigt, als jene daselbst ausgeführte einzige Ausnahme, wo das Princip, worauf das Beichtsiegel beruht, es gerade mit Nothwendigkeit erheischt; ja man kann sagen, es gibt keine Ausnahme von der Unverletzlichkeit des Beichtsiegels, da es im Grunde in diesem Falle, wo jede Basis für dasselbe ermangelt, gar nicht vorhanden ist.

Eben diese nothwendige Rücksichtsnahme auf das Sakrament ist unter andern auch der Grund von der absoluten Unverletzlichkeit des Beichtsiegels, selbst in den Fällen, wo jede Rücksicht auf das Beichtkind schlechthin fortfällt, z. B. wenn dasselbe ohne irgend ihm näher stehende Personen zurückzulassen, längst gestorben wäre u. s. w. Obgleich hierüber unter den katholischen Theologen und Kirchenrechtslehrern auch nicht der geringste Zweifel obwaltet, so dürfte dennoch die Mittheilung der nachfolgenden Actenstücke für unsere Leser nicht ganz ohne Interesse sein.

A. Schreiben des preußischen Justizministers Herrn von Kamptz an den Erzbischof von Köln, Herrn Grafen von Spiegel zum Desenberg.

„Eure Erzbischöflichen Gnaden hochgeneigteste Unterstützung erlaube ich mir, zur Ermittlung der Unschuld eines der Criminal-Justiz angefallenen Menschen und zur Abwendung einer Ungerechtigkeit in Anspruch zu nehmen. Der Fall ist folgender:

Nach dem am 22. Juni 1826, auf dem von dem Gemeinde-Waldwär-

Ueberhaupt soll der Priester nicht ohne die dringendste Ursache, ja ich möchte sagen, ohne moralisch dazu genöthigt zu

---

ter Schwarzenberg bewohnten, Schlerhofe bei Coblenz entstandenen Brande fiel der Verdacht der Brandstiftung auf den frühern Pächter dieses Hofes, Georg Zens, und dieser Verdacht ward besonders (bestärkt) durch die Aussage des Johann Mungen — oft auch Mungel genannt —, des damals 16jährigen Sohnes der Taglöhnerin Marie Mungen zu Faid, der gerichtlich aussagte, daß er selbst von Zens verleitet, diese Brandstiftung begangen habe. Der Z. hat aber dieses Verbrechen fortwährend geläugnet, und der Mungen seine Anschuldigung bald zurückgenommen und fortdauernd und selbst auf dem Todbette versichert, zu derselben verleitet zu seyn Er erklärte insonderheit am 2. November 1826 zum gerichtlichen Protokoll, daß er vor Kurzem

gebeichtet und seinem Beichtvater, dem Caplan Fillinger zu Koblenz, gestanden zu haben, daß er gegen die Wahrheit jenes Bekenntniß gemacht, und ihm darauf aufgegeben worden sei, seinen Widerruf dem Richter zu erklären. Diese Beichte sei nun die Veranlassung, daß er aufrichtig erkläre, daß seine Angaben, den fraglichen Brand auf die von Zens ihm gemachten Versprechungen verübt zu haben, erlogen seien.

Von Seiten des Gerichts ist auf diesen Widerruf das erforderliche Gewicht bedauerlich nicht gelegt worden und von Seiten des Zens sind wiederholentlich Begnadigungsgesuche bei des Königs Majestät eingereicht.

Es ist für diesen Gegenstand von der äußersten Wichtigkeit über die oben angeführte Angabe des Mungen und dessen dem Herrn Caplan Fillinger gemachtes Geständniß bestimmte Auskunft zu erhalten.

Nicht zweifelnd, daß dieser Umstand demselben noch erinnerlich sei, beehre ich mich Ew. Erzb. Gnaden ganz ergebenst zu ersuchen, den Herrn Kaplan Fillinger hierüber zu einer nähern Erklärung zu veranlassen, und letztere mir geneigtest mitzutheilen.

Die möglichst baldige hochgeneigte Erfüllung dieser Bitte werde ich sehr dankbar anerkennen.

Genehmigen u. s. w.

Berlin den 10. Mai 1833.

gez. Kamptz.

Der Herr Erzbischof Graf von Spiegel überschickte sofort diese Zuschrift an den damaligen Bischof von Trier, Herrn Joseph von Hommer,

seyn, sich zu der Revelation der Beichte verstehen; eben weil immer zu befürchten ist, daß dadurch für Viele Aergerniß gegeben und die Heiligkeit und Würde des Bußsakraments in den Augen dieser herabgewürdigt werde. Sowohl zu seinem als seiner Beichtkinder Seelenheil kann der Beichtvater in dieser Hinsicht nie zu ängstlich und zu

---

zur Rückäußerung an den Justizminister, worauf Letzterer diese Angelegenheit durch folgendes Schreiben vom 23. desſ. Mts. erledigte.

B. Ew. Excellenz haben mittelst hoher Zuschrift vom 10. d. Mts. den Herrn Erzbischof von Köln von der unglücklichen Lage des der Brandstiftung beschuldigten Georg Zens zu unterrichten geruhet, und insbesondere von der ihn gravirenden Aussage des Johann Mungen, welche von diesem jedoch bald zurückgenommen und in Folge einer bei dem Caplan Fillinger zu Coblenz abgelegten Beichte sogar vor dem Richter als eine Unwahrheit am 2. November 1846 zum Protokoll erklärt worden ist.

Da der damalige Caplan Fillinger (seit dem Juli 1827 Pfarrer dahier) der Trierischen Diöcese angehört, so hat der Herr Erzbischof jene hohe Zuschrift mir zur baldigen Rückäußerung zugefertigt.

Ew. Exellenz halten es bei den wiederholentlich eingereichten Begnadigungs-Gesuchen des rc. Zens, der das Verbrechen der Brandstiftung fortwährend von sich abweist, von der äußersten Wichtigkeit, über die Angabe des rc. Mungen und dessen dem rc. Fillinger gemachtes Geständniß bestimmte Auskunft zu erhalten, und wünschen zu dem Ende, daß dieser zu einer nähern Erklärung hierüber veranlaßt und diese Hochdenselben demnächst mitgetheilt werde. So sehr ich die hohe edle Gesinnung verehre, in welcher Ew. Exc. die Ermittelung der Unschuld und die Abwendung einer Ungerechtigkeit erzielen: so sehr muß ich bedauern, Hochderoselben wohlwollender Absicht nicht entsprechen zu können; indem Amt und Gewissen mir untersagen, einen Geistlichen zur Verletzung des Beichtsiegels zu veranlassen, mithin den rc. Fillinger wegen des in der Beichte abgelegten Geständnisses des rc. Mungen zu befragen. Eine solche Frage würde überdies ganz vergeblich seyn, weil die den Beichtvätern obliegende unbedingte Pflicht der Verschwiegenheit über Alles, dessen die Pönitenten sich anklagen, deren Beantwortung nicht gestattet.

Trier den 23. Mai 1833.

gez. Joseph von Hommer, Bischof von Trier.

vorsichtig handeln; und für die Regel wird es das Rathsamste seyn, das Beichtkind selbst zu der nothwendigen Revelation zu bestimmen, wie dies vorübergehend bereits oben angedeutet worden ist. Will sich aber das Beichtkind selbst durchaus nicht dazu verstehen, während es dem Beichtvater dazu bereitwillig die Erlaubniß geben will, so fordert die Pastoralklugheit von diesem, sich diese Erlaubniß außerhalb jedes Beichtnexus geben zu lassen, weil er alsdann sich nicht nur hinsichtlich der zu ergreifenden Maßregeln viel freier bewegen kann, sondern auch kühn behaupten darf, daß er seine Wissenschaft von der in Rede stehenden Sache außerhalb der Beichte erlangt habe.[32])

Und in diesem letzteren Falle auch, wo ihm das Beichtkind außerhalb jedes Beichtnexus die fragliche Sache zu einem bestimmten Zwecke mitgetheilt hat, muß das lebendige Bewußtsein, daß er im Grunde seine Wissenschaft nur dem über alles Bedenken erhabenen Vertrauensverhältnisse zwischen dem Beichtvater und dem Beichtkinde verdankt, den Seelsorger zur höchsten Vorsicht und Klugheit in seiner Handlungsweise erheben, auf daß er seinerseits durch keinen unvorsichtigen nnd übereilten Schritt dem Beichtkinde die fernste Veranlassung gebe, je zu beklagen, in ihn sein unbegrenztes Vertrauen gesetzt zu haben. Es ist, wie angedeutet, das Verhältniß, in welchem eine solche Revelation auch außerhalb der Beichte zu der Beichte selbst immer noch steht, stets wohl zu beachten; sie reicht gewissermassen in die Beichte hinüber und dies ist namentlich der Fall rücksichtlich der Folgen, welche sie unausbleiblich auf das absolut nothwendige Vertrauensverhältniß zwischen dem Beichtvater und dem Beichtkinde haben müßte, falls sie zu irgend einem bedeutenden Nachtheile für das Beichtkind gegen dessen Willen die Veranlassung bieten würde.

---

32) Liguor. Der Beichtvater cap. VIII. nro. 111. Gousset Theolog. mor. Tom. II. Traité du Sacrement de Pénitence. Chap. VII. nro. 519.

Wir können nicht umhin, zur größern Klarheit in diesem Punkte folgenden sehr interessanten Fall aus dem seelsorgerlichen Leben in aller Kürze folgen zu lassen.

Um die Schuldangelegenheit eines Beichtkindes, wofür der Gläubiger keine Beweise in der Hand hatte, auf eine für ersteres weniger drückende und zugleich auch billige Weise zu ordnen, erhielt der Pfarrer Dany aus Dhron, Diöcese Trier, von dem ꝛc. Beichtkinde die Erlaubniß, es mit seinem Gläubiger in der Pfarrwohnung zum Sühnversuche zu confrontiren. Beide, Schuldner und Gläubiger, fanden sich demnach auf die Einladung des Pfarrers zu gleicher Zeit im Pfarrhause ein, wo das Beichtkind als Schuldner kein Bedenken trägt, in Gegenwart seines Pfarrers dem Gläubiger die strenge Richtigkeit seiner Schuldforderung einzugestehen. Nun aber will dieser nichts mehr von einem billigen Vergleiche hören, sondern froh, in dem eigenen Pfarrer jetzt einen Zeugen für seine Forderung zu wissen, macht er sofort die Sache gerichtlich anhängig, und der Pfarrer D. wird für am 8. April 1846 an das Friedensgericht zu Neumagen als Zeuge in dieser Angelegenheit vorgeladen. Dadurch sieht sich derselbe veranlaßt, unterm 30. März desselben Jahres, der bischöflichen Behörde zu Trier Mittheilung von dieser Sache zu machen, mit der formellen Erklärung, daß er sich unter keinen Umständen zur Ablegung des geforderten Zeugnisses herbeizulassen gedenke, jedoch erbitte er sich von seiner vorgesetzten Behörde eine desfallsige Instruction aus. Unterm 3. April ejusd. a. wurde ihm hierauf rescribirt, daß er von dem allein richtigen Gesichtspunkte aus die fragliche Sache beurtheilt habe, und er demzufolge auf der Ablehnung des darin geforderten Zeugnisses fortwährend beharren müsse. Da inzwischen aber dem Kläger bedeutet worden war, wie er mit seiner Sache vor dem Gerichte offenbar unterliegen würde, indem der Pfarrer das fragliche Zeugniß nicht ablegen dürfe, und unter keinerlei Umständen ablegen werde, so verstand er sich zu dem früher abgelehnten Vergleiche und die Sache kam

also nicht zur gerichtlichen Entscheidung. Hinsichtlich dieses Falles müssen wir auf die zweite Abtheilung verweisen, worin ein ganz ähnlicher Fall, wo nämlich eine vom Beichtvater auf Grund und in Folge der Beichte geschehene, resp. vermittelte Restitution Veranlassung zu seiner gerichtlichen Vorladung als Zeuge gibt, ausführlich zur Sprache kommen wird.

In der Rhein- und Moselzeitung Nr. 268, Jahrgangs 1846, bringt ein Correspondenzartikel aus Cöln folgenden Assisenfall, der sich durch überraschende Aehnlichkeit mit dem vorhergehenden, vor dem Assisenhofe zu Trier verhandelten Falle, diesem würdig anreihet, und wenn möglich noch ein größeres Interesse für unsern Gegenstand als dieser darbietet, indem derselbe fast noch ein helleres Licht darüber zu verbreiten ganz geeignet ist.

Es heißt wörtlich also in diesem Artikel:

In einer für jeden Psychologen als höchst bedeutsam zu bezeichnenden, während drei Tagen hier verhandelten Criminal-Sache ist von den Geschwornen so eben das Urtheil gegeben und hierdurch unserm vielgepriesenen Institute ein neuer Triumph bereitet worden. Mit diesem Institute der Rechtsfindung durch Geschworne theilt aber im gegebenen Falle die Glorie das viel angefeindete Beicht-Institut in der katholischen Kirche. Die hiesige Zeitung hat zu Anfang Juli d. J. gemeldet, wie an dem Waldhüter im benachbarten Königsdorfer Forste ein furchtbarer Mord verübt und nach mehrtägigem Suchen der durch fünf Schußwunden schrecklich verstümmelte Leichnam in einem Kornfelde nicht gänzlich vergraben vorgefunden worden. Unter mehren Wilddieben hatte man auf zwei besonderen Verdacht; doch war ungeachtet aller von den Behörden angewandten Mühe nicht die geringste Spur zu entdecken zu dessen näheren Begründung, die um so schwieriger war, als in jüngster Zeit gegen beide in der Gemeinde sonst sattsam bekannte Jagdliebhaber eben nichts Beschwerendes vorgekommen, der Eine seit wenigen Wochen zur Ehe geschritten, dem Andern kurz vorher

von seiner Frau wieder ein Sohn geboren war. Im Dorfe Buschbell befindet sich die Pfarrkirche der Gemeinde Königsdorf, wo der Pfarrer seiner, am Pfingstsonntage gehaltenen Predigt, die Worte aus dem Evangelium des Tages — Joh. XIV, 27. — zu Grunde gelegt hatte: „den Frieden lasse ich Euch, meinen Frieden gebe ich Euch, nicht wie die Welt gibt, gebe ich ihn Euch. Euer Herz erschrecke sich nicht und fürchte sich nicht;" — und seinen Vortrag schloß er mit dem Gebete, „daß der Herr in seiner Gnade den seinen Jüngern verheißenen „Frieden auch über der Gemeinde wolle walten lassen für und „für, auf daß insbesondere der hin und wieder laut gewordene „Verdacht verschwinde, als weile in ihr der Thäter eines furcht„baren Verbrechens." — Kaum war aus der Kirche der Pfarrer in seine Wohnung zurückgekehrt, siehe, da meldet sich bei ihm ein Mann mit der Frage: „Herr Pastor, Sie haben doch nicht auf mich Verdacht?" Der Pfarrer erkannte in dem jungen Manne sofort sein Gemeindeglied, welchem er vor mehren Jahren in der Dorfschule Religionsunterricht ertheilt und ihn zur heil. Kommunion vorbereitet hatte, und bedeutete demselben, wie es von ihm ferne sei, auf irgend Jemanden Verdacht zu haben einer so entsetzlichen Blutschuld, daß es ihn tief schmerze, wie solche Frage an ihn gerichtet werden könne. Nun sagte der junge Mann, daß er in der Predigt gewesen, wurde dann bei der Wiederholung jenes Schlußwortes so bewegt, daß er des Pfarrers Hand ergriff und unter Thränen bat, seine Beicht anzuhören. Der Pfarrer bedeutete ihm dagegen, wie er dem Gesuche für jetzt nicht willfahren dürfe, weil Ruhe und Klarheit des Gemüthes nothwendiges Erforderniß auf Seiten des Beichtenden sei, und daß er ihn am folgenden Morgen in der Kirche erwarten wolle. Der junge Mann hatte sich etwa eine halbe Stunde entfernt, als der Schullehrer dem Pfarrer die Mittheilung machte, wie derselbe auch bei ihm gewesen und ihn zu überreden gesucht habe, bei dem Pfarrer die Bitte geltend zu machen, ihn zur Beicht zuzulassen. Am

andern Morgen vor fünf Uhr meldete sich der junge Mann wieder im Pfarrhause, und alsbald wurde in der Gemeinde erzählt, daß derselbe seinem Pfarrer Alles in Beziehung auf den Mord entdeckt habe. Auf des Bürgermeisters Bericht trafen die Justizbeamten von Köln alsbald in Königsdorf ein, ließen sich den jungen Mann vorführen und verhafteten nach kurzer Vernehmung ihn und einen ihm befreundeten jungen Mann, welche Beide dann sofort nach Köln abgeführt wurden. Schon dem Instructionsrichter hatte der als Zeuge vorgeforderte Pfarrer erklärt, wie er sich weder für berechtigt noch verpflichtet halte, irgend eine Mittheilung zu machen von dem, was von einem als eines Verbrechens verdächtigen Gemeindegliede ihm in der Eigenschaft als Pfarrer — parochus proprius — vertraut worden sei. Eine ernste Mahnung des Instruenten gab mit gleichem Ernste der Pfarrer zurück, welcher gestern in öffentlicher Audienz des Assisenhofes ebenwohl als Zeuge eidlich verpflichtet wurde. In edler, Achtung gebietender Einfachheit erschien der Mann und gab Erklärungen über sein Wissen bis zu dem Momente, wo der Eine der Mitangeklagten am Morgen des Pfingstmontages zu ihm gekommen sei. Von einer Distinction, ob der Angeklagte förmlich gebeichtet, ob er außer dem Beichtstuhle Mittheilungen gemacht, wollte der wackere Theologe nichts wissen, den Mitgliedern des Gerichtshofes vertrauend, daß auch ihnen der sacramentale Charakter der Beichtanstalt in der katholischen Kirche bekannt sei, und daß das Gesetz nie und nirgend die Heiligkeit des Amtes einer bürgerlichen Verbindlichkeit unterordne. — Der da gebeichtet, hatte aber auch als Angeklagter vor Gericht ein in allen Punkten mit dem ermittelten Thatbestande genau übereinstimmendes Bekenntniß abgelegt, und trotz des festen Läugnens des Mitangeklagten und ungeachtet sonst kein Belastungszeugniß weder über That noch Thäterschaft vorlag, wurde dieser als Mörder, jener Bekennende als Hilfeleistender von den Geschwornen mit absoluter Stimmenmehrheit für schuldig er-

klärt. — Die Menge verließ schweigend den Saal, und die vielen anwesenden Bewohner der Gemeinde Königsdorf sprachen unter einander: „Offenbar hat hier die Hand Gottes gewaltet.“

Die bereits oben hervorgehobene frappante Aehnlichkeit, ja ich möchte sagen, die in den meisten Punkten ins Auge springende Gleichheit dieses Assisenfalles aus Cöln mit dem vorhin ausführlich besprochenen, gestattet es, uns hier hinsichtlich dieses letztern so kurz als möglich zu fassen.

Ist der Hergang dieses Vorfalles von dem Correspondenten der Wahrheit gemäß ganz genau berichtet, so ist vor Allem einleuchtend, daß der Pfarrer der Pfarrei Königsdorf als Zeuge gegen den Angeklagten vor dem Criminalgerichte, ohne gröbliche Verletzung seiner heiligsten Amtspflicht, wahrlich keine weitern Aussagen machen durfte, als von ihm wirklich gemacht worden sind. Hatte er doch den Angeklagten, der Tags vorher schon Alles versuchte, um bei ihm zur Beichte zugelassen zu werden, gerade zu diesem Zwecke auf den folgenden Morgen, „auf den Morgen des Pfingstmondtags,“ zurückbestellt, und wer wollte hiernach noch in Zweifel ziehen, daß also Alles von dem Momente ab, wo er an dem folgenden Morgen sich wieder bei dem Pfarrer einfindet und mit seinen Eröffnungen beginnt, unter dem ewigen, undurchdringlichen Schleier des Bußgeheimnisses aller weitern Offenbarung, wenigstens durch den Pfarrer, entzogen war. Dieß scheint uns so klar, daß wir uns darüber jeder Ausführung entheben zu dürfen glauben und sofort einen Schritt weiter gehen.

Nach der frühern Darstellung des Princips, auf welchem das Beichtsiegel beruht und des auf Grund dieses für dasselbe ganz natürlich beanspruchten Umfanges, muß auch nothwendig Alles, was, zufolge des Correspondenten, nach der Predigt zwischen dem Pfarrer und dem Angeklagten vorgefallen ist, in das unverletzliche Gebiet des Beichtgeheimnisses hineingezogen werden.

Wie hart und ungewohnt es auch klingen mag, es ist streng genommen auch in diesem Falle eine fractio sigilli confessionis vorgekommen, und verweisen wir dieserhalb auf die frühere Ausführung; — ob diese fractio sig. conf. aber dem Pfarrer, ob sie irgend einem Dritten zur Last falle, könnten wir erst dann bestimmen, wenn wir die Einzelnheiten des ganzen Vorfalles genauer kennten, wenn wir namentlich davon zuverlässig unterrichtet wären, unter welchen Umständen der unglückliche Verirrte die Unterredungen mit dem Pfarrer gleich nach der Predigt gepflogen, deren Bekanntwerden einzig die Veranlassung zur amtlichen Anzeige von dem Vorgegangenen und der darauf hin erfolgten gerichtlichen Verhaftung mit allen spätern Consequenzen geworden ist. Und gerade in diesem Umstande, daß die Beichte des Angeklagten, wenigstens die intendirte, hier einzig und allein zur Entdeckung des Verbrechers führte, unterscheidet sich dieser Fall wesentlich von dem vorhergehenden, wo die Beichte des Angeklagten erst nachträglich neben vielen andern gerichtlichen Beweisstücken, freilich als eines der wichtigsten, vom Gerichte aufgegriffen wurde.

Nach unserm Dafürhalten liegt es sehr nahe, was der Pfarrer unter den obwaltenden Umständen zu thun hatte.

Wie er selbst in dem höchst auffallenden Benehmen des unglücklichen Mörders gleich nach der Predigt eine indirecte Selbstanklage desselben, jenes in derselben berührte schreckliche Verbrechen begangen zu haben, wenigstens ahnen, wenn nicht mit Gewißheit finden mußte, so konnte er doch auch denken, daß auch Andere, denen dieß sein Benehmen bekannt oder gegenüber denen sich derselbe auf gleiche Weise benehmen würde, dieselbe Schlußfolgerung daraus ziehen mußten.

Wahrlich mit Geringerem konnte der Pfarrer dieses in ihn gesetzte Vertrauen seines Pfarrkindes nicht lohnen, als daß er es auf die schrecklichen Folgen seines Benehmens ernstlich aufmerksam machte; auf keinen Fall durfte er es aber in dem wahrhaft unzurechnungsfähigen Zustande, in welchem es

zu ihm gekommen war, wieder entlassen. Er mußte Alles aufbieten, es zu beruhigen und namentlich zum klaren Bewußtseyn seiner gefahrvollen Lage zurück zu führen, um wenigstens von dem Augenblicke ab mit Ueberlegung und Freiheit handeln zu können. Welches Mittel wäre aber zu diesem Zwecke wohl geeigneter und wirksamer gewesen, als gerade die Entgegennahme seiner Beichte, um was der Unglückliche jammernd flehte? Was früher jede Kirche war, nämlich ein unverletzliches Asyl der Sühnung jeglichen Vergehens und der wahren Besserung, das ist und muß noch heute der Beichtstuhl seyn, und wir müssen es mit Schmerz aussprechen, unserm Unglücklichen ist dieß Asyl von dem eigenen Seelsorger verweigert worden, und davon zurückgestossen in dem Augenblicke, wo es seine Rettung galt, wurde er von dem weltlichen Richter erst gerade dadurch erkannt und zur verdienten Strafe herangezogen. Ob der Unglückliche aber Dem, was einzig Noth ist, sicherer und besser auf der Galeere obliege, als er dieß unter der weisen Leitung des Seelsorgers im Schooße seiner Familie gethan haben würde, möge Jeder entscheiden; wir aber können nicht umhin, hier wiederholt ernstlich darauf aufmerksam zu machen, wie der Seelsorger in allen sich auf die Beichte beziehenden Fällen nie zu vorsichtig zu Werke gehen kann, damit er nicht seinem hohen Berufe diametral entgegen, selbst ohne es im fernsten zu ahnen, sich plötzlich zum Büttel des weltlichen Richters herabgewürdigt sehe.*) Darf er ja

*) Der berühmte protestantische Rechtsgelehrte J. H. Böhmer, nachdem er unmittelbar vorher nachgewiesen, wie absurd es sei, die Amtsverschwiegenheit des katholischen Seelsorgers auf die Beichte beschränken zu wollen, spricht hierüber folgendes schöne Wort: „Non est officium ministri ecclesiae, delatoris provinciam suscipere in secretis delictis, sed medicum agere, animam sauciam a semita errorum in viam salutis deducere, et Christi exemplum imitari, qui adulteram non accusabat, sed ad poenitentiam veram cordis eam deducebat. Est hic error pessimus (qui sigillum confessionis restringit

selbst in dem Falle, wo es die Rettung der Unschuld schlechthin erheischte, nur durch Verweigerung der Lossprechung die entferntere Ursache werden, daß der weltliche Arm den wahren Schuldigen, dadurch nämlich, daß dieser sich dem Gerichte selbst stellt, erreicht. Der von einigen Rechtsgelehrten*) gemachte Vorschlag für die Fälle, wo der wahre Schuldige, trotz der Vorenthaltung der Lossprechung in der Beichte, sich nicht zur Rettung des Unschuldigen auf die vorhin erwähnte Weise verstehen will, daß der Beichtvater nämlich in solchen Fällen die Unschuld des Angeklagten anzeigen und das Gericht ihn auf diese bloße Anzeige hin freilassen solle, ist eben so sehr der absoluten Heilighaltung des Beichtsiegels entgegen, als er in der Praxis unausführbar seyn würde. Um nur Eins hier anzuführen: wer soll dem Beichtvater und dem betreffenden Gerichte ausreichende Garantie bieten, daß sich nicht unter dieser Voraussetzung zuweilen ein guter Freund des Angeklagten finden werde, der um den Preis einer sacrilegischen Beichte dessen Befreiung zu erkaufen nicht beanstehen würde?

Indem wir hier auf unsern Assisenfall von Cöln zurückkommend, nur zur weitern, der hohen Bedeutung unseres Gegenstandes entsprechenden Erwägung auf den höchst nachtheiligen Eindruck aufmerksam machen, welcher für das absolut nothwendige Vertrauen Aller in die katholische Seelsorge die Betrachtung der Folgen, welche die fragliche, rückhaltlose Herzenserschließung gegenüber seinem Seelsorger auf den Angeklagten selbst bei später zurückgekehrter Gemüthsruhe, sowie auf

---

ad actum poenitentialem) eo magis corripiendus, quo altiores in plerorumque animis radices egit. Quae cum ita sint, concludo, ministrum ecclesiae de hujus modi secretis nec posse nec debere in testem vocari, aut, ut ad judicem deferat, obstringi." Jus Eccl. Prot. lib. II. Tit. XXI. §. VIII.

*) D. Mittermaier, Neues Archiv des Criminalrechts Bd. VIII. S. 347, Not. 11 und Dr. Gitzler, Handbuch des gemeinen und preußischen Kirchenrechts S. 455. §. 150.

einen großen Theil derjenigen machen mußte, welche durch irgend ein Interesse in diese Sache mehr oder weniger tief hineingezogen wurden, erlauben wir uns, die Aufmerksamkeit des verehrten Lesers auf den unglücklichen Mitangeklagten und Mitverurtheilten einen Augenblick besonders hinzulenken. Es heißt von diesem in unserm Berichte, daß er während der ganzen Gerichts-Verhandlung den Thatbestand, wie er aus dem Geständnisse des Mitangeklagten klar vorlag, mit Festigkeit abgeläugnet habe. In welchem Lichte, fragen wir, mag wohl der katholische Seelsorger diesem Unbußfertigen von dem Augenblicke seiner Verurtheilung ab erschienen sein?

Wir glauben die Beantwortung dieser Frage einem Jeden anheimgeben zu können, und erinnern wir hier nur noch an die oben ausgeführten kirchlichen Grundsätze hinsichtlich der Verpflichtung dritter Personen zur Heilighaltung des Beichtgeheimnisses in seinem weitesten Umfange, und hinsichtlich der daraus für den Seelsorger hervorgehenden, strengen Pflicht, darüber die nothwendige Belehrung zu ertheilen, wonach in dem vorliegenden Falle, neben der gewissenhaften Geheimhaltung alles dessen, was zwischen dem Angeklagten und dem Pfarrer vorgekommen ist, auch der Vorfall zwischen ihm und dem Lehrer, inwieweit nämlich gleiche Schlußfolgerungen daraus, wie aus jenem gezogen werden konnten, aller Oeffentlichkeit mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit entzogen werden mußte.

Wir können von diesem Falle nicht scheiden, ohne den Eindruck, welchen derselbe auf unsern Correspondenten von Cöln gemacht hat, mit allem Ernste unserer Seele zu theilen. „Wahrlich es hat hier offenbar die Hand Gottes gewaltet!" Ob aber gerade in den zur vollen Aufhellung des blutigen Mysteriums entscheidendsten Momenten thätig eingreifend und lenkend, oder ob bloß zulassend: das Urtheil darüber dürfte namentlich dem Seelsorger reichen Stoff zu einer ebenso belehrenden, als erschütternden Betrachtung an die Hand geben.

Folgender höchst interessanter Fall, welcher für unsern

Gegenstand eine ganz eigenthümliche neue Seite darbietet, möge in aller Kürze den Schluß dieser Abtheilung bilden.

Im Monate Juni 1841 stand der Pfarrer Bettingen von Saralbe, Diöcese Metz, als Zeuge vor dem Assisenhofe zu Metz. Eine Parochianin desselben war nämlich des Mordes ihrer eigenen Schwester angeklagt, unter den erschwerenden Umständen, an demjenigen Theile der Wohnung, in welchem die Leiche der Ermordeten sich befand, Feuer angelegt zu haben, um also jede Spur ihres Verbrechens zu beseitigen. Von der Justiz ergriffen und vorläufig in das Lokalgefängniß zu Saralbe in Verwahrsam gebracht, ließ dieselbe unmittelbar vor ihrer Abführung in das Departemental-Justiz-Arresthaus ihren Pfarrer Herrn B. zu sich rufen, um noch bei ihm zu beichten. In dem Augenblicke ihrer Abführung selbst aber, verlangte sie, ohne auf die Umstehenden weiter Rücksicht zu nehmen, von ihrem Pfarrer als besondere Gnade, für sie von der Kanzel herab um Verzeihung für alles Aergerniß, was sie gegeben habe, zu bitten, was denn auch dieser that. Das öffentliche Ministerium nahm aus den erwähnten Vorgängen Veranlassung, den Pfarrer B. vor den Assisenhof als Zeuge in dieser Criminalprozedur zu stellen, und dieser gab, nach geleistetem Zeugeneide, vor dem hohen Gerichtshofe folgende Erklärung:

„Es ist hart für einen Priester und Seelsorger, Zeugniß in einer Angelegenheit, wie die vorliegende ist, gegen ein Pfarrkind ablegen zu müssen." Nachdem er hierauf alle Thatsachen, welche ihm ausserhalb jedem amtlichen Nexus zur Kenntniß gekommen waren, erzählt hatte, fuhr er also in seiner Erklärung fort: „Die Angeklagte hat mich, als ihren Seelsorger, zu sich in das Gefängniß rufen lassen, und gerade darum darf ich und werde ich hier vor dem königlichen Gerichtshofe keine weitere Deposition in dieser Criminalsache abgeben." Dieser Erklärung des Zeugen stimmte der Assisenhofspräsident bei, aber der Staatsanwalt wendete dem Zeugen

dagegen ein, daß, wie er auf ausdrückliches Verlangen der Angeklagten, bei ihrer Abführung von Saralbe, für dieselbe offentliche Abbitte gethan habe, er auch Das veröffentlichen könne und müsse, was sie ihm im Gefängnisse selbst mitgetheilt, worauf ihm aber Zeuge B. ganz richtig entgegnete: „Die erste Sache ist ihrer Natur nach öffentlich, wie die andere ihrer Natur nach geheim ist.“ Der Präsident des Gerichtshofes erklärte sich hierauf für den Zeugen, Pfarrer B., und entband ihn von jedem weitern Zeugnisse in der fraglichen Sache.

Wie wir sehen, hat der Zeuge B. in richtiger Auffassung seines seelsorgerlichen Charakters, vor dem Gerichtshofe rücksichtlich des von ihm verlangten Zeugnisses, seiner heiligen Amtspflicht vollkommen entsprechend, gehandelt, und darin gegen den Beamten des öffentlichen Ministeriums gesetzlichen Schutz durch den Assisenhofspräsidenten in erfreulicher Weise gefunden. Indem wir nach der vorhergegangenen ausführlichen Darlegung jede weitere Erörterung hinsichtlich dieses Punktes für überflüssig erachten, wollen wir sofort zu dem Incidenzfalle übergehen, welcher bei diesem Assisenfalle vorgekommen und ihm gerade neben den vorhergehenden Fällen für unsere Arbeit ein besonderes Interesse gibt.

Die unglückliche Mörderin erbat sich, wie wir oben gehört, in dem Augenblicke ihrer Abführung aus dem Gefängnisse ihres Domicils und des Ortes ihrer Gräuelthat von ihrem Seelsorger als besondere Gnade, daß er für sie von der Kanzel herab die gesammte Gemeinde um Verzeihung wegen des von ihr gegebenen öffentlichen Aergernisses bitte. Es ist hierbei wohl zu bemerken, daß die Angeklagte selbst durch die Art und Weise, wie sie die Bitte ihrem Seelsorger vorgetragen, dieser Thatsache als solcher den Charakter der Oeffentlichkeit verliehen und dieselbe also durch die fragliche Handlung des Letztern nicht erst diesen Charakter erhalten konnte. Hiernach fiel also auch für den wackern Pfarrer B. jede Bedenklichkeit fort, die Bitte

seines unglücklichen Pfarrkindes zu erfüllen; indem er dadurch einerseits die Lage desselben durchaus nicht verschlimmern und anderseits er sich davon den beßten Eindruck auf seine Pfarrkinder versprechen konnte. Mit allem Fug hat derselbe daher auch in seiner gerichtlichen Deposition gegenüber der verfolgenden und ihn drängenden Staatsbehörde den Umstand für sich geltend gemacht, daß diese Sache ihrer Natur nach öffentlich sei, während alles innerhalb der Kerkermauern zwischen ihm und seiner unglücklichen Parochianin Vorgekommene unter dem undurchdringlichen Schleier der seelsorgerlichen Amtsverschwiegenheit für immer jeder Oeffentlichkeit entzogen sei.

Setzen wir nun aber den Fall, die Angeklagte habe ihren Pfarrer insgeheim, obgleich ausserhalb jedem Beichtnexus, um diese öffentliche Abbitte ersucht.

Mit Rücksicht auf die nothwendige Folge einer solchen öffentlichen Abbitte auf das Verdict des Geschwornengerichtes würde auch die gewöhnliche Pastoralklugheit in diesem Falle von dem Pfarrer gefordert haben, dieselbe wenigstens bis zu dem Zeitpunkte hinauszuschieben, wo sie auf die Lage der Angeklagten keinen nachtheiligen Einfluß mehr auszuüben im Stande gewesen wäre, also bis zu ihrer wirklich erfolgten Verurtheilung. Und zwar ist hierbei zur richtigen Würdigung der Größe und Bedeutsamkeit der gedachten Verpflichtung des Pfarrers nicht zu übersehen, daß wir hier einen jener Fälle vor uns haben, wo, obgleich in der That die Kenntniß des Beichtvaters von der in Rede stehenden Sache keineswegs aus der Beichte herrührt, dieselbe dennoch, gerade wegen ihrer innern Verbindung mit der vorhergegangenen Beichte, in der Anschauung eines großen Theiles der dabei irgendwie Betheiligten auf die Beichte selbst schlechterdings zurückgeführt wird, und somit rücksichtlich aller dieser derselbe Nachtheil dem Sakramente aus dieser Mittheilung des Beichtvaters erwachsen würde, als wenn er dieselbe nur auf Grund der Beichte selbst

hätte machen können. Es handelt sich demnach in dem vorliegenden Falle nicht etwa bloß um die seelsorgerliche Amtsverschwiegenheit in einer weniger wichtigen Angelegenheit, sondern die segenbedingende Heilighaltung des Sakraments selbst ist dabei für Viele ernstlich in Frage gestellt.

Wie nun aber endlich, wenn die fragliche Bitte der Angeklagten dem Pfarrer nur in Folge der Beichte, und zwar in der innigsten Verbindung mit derselben, wie dieß z. B. bei geheimen Restitutionen der Fall ist, vorgetragen worden wäre?

Es ist einleuchtend, daß in diesem letzten Falle die öffentliche Abbitte vor der unabänderlichen Verurtheilung des angeklagten Beichtkindes schlechterdings unstatthaft ist. Denn wenn auch das Beichtkind, von wahrem und lebendigem Bußgeiste beseelt, zur theilweisen Sühne des Vergehens, sowie zur möglichen Hebung des öffentlichen Aergernisses mit allem Nachdrucke darauf dringen würde, und dieselbe also im Fernsten nicht gegen das Beichtkind, und somit nach dieser Seite hin auch nicht gegen das Beichtsiegel verstossen würde; so würde sie jedoch anderseits, eben wegen der großen Wichtigkeit, welche sie für die gerichtliche Ueberführung des angeklagten Beichtkindes hat, nothwendig bei Vielen das Bußsakrament gehässig machen und also eine fractio sigilli Confessionis involviren.

Zweite Abtheilung.

Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht in seiner Eigenschaft als Seelsorger im Allgemeinen.

Unbedingtes, volles Vertrauen der Pfarrkinder zu ihrem Seelsorger ist unstreitig die Grundbedingung zu jeder gesegneten seelsorgerlichen Wirksamkeit. Wo immer dieses in Wahrheit und Lebendigkeit vorhanden ist, da bildet der Seelsorger die Seele der durch denselben Geist der Liebe zum schönen Ganzen geeinten Pfarrgemeinde; wo es hingegen fehlt, oder wo gar Mißtrauen an dessen Stelle getreten ist, da stellt die Pfarrgemeinde das traurige Bild schrecklicher und heilloser Zerrissenheit dar, und mit dem Vertrauen der Pfarrkinder zu ihrem Seelsorger ist für immer jeglicher Boden für seine amtliche Wirksamkeit verschwunden. Denn ist ja das Menschenherz mit allen seinen guten und bösen Eigenschaften, mit all den Leidenschaften, die es unablässig treiben, der Gegenstand der Seelsorge, und wie wäre diese als segenreich denkbar, wenn nicht dieses Herz ganz offen vor dem Seelsorger läge, und dieses noch um so mehr, da er ja auch den sittlichen Werth der Handlungen nicht nach ihrer äußern Erscheinung, sondern nach ihren letzten und verborgensten Beweggründen abzuwägen hat.

Es kann aber kein Pfarrkind in einem solchen zarten Verhältnisse gänzlicher Offenheit und rücksichtsloser Hingebung zu seinem Seelsorger gedacht werden, wenn es nicht von einem unbegrenzten Vertrauen zu ihm belebt, auch nicht den gering-

sten Zweifel hegt, daß seine Geheimnisse in der Brust desselben wenigstens ebenso sicher geborgen seien, als in der eigenen. Und natürlich muß es für dieses Geborgenseyn seiner Geheimnisse um so größere Gewährleistung besitzen, um wie viel mehr ihm daran gelegen ist, dieselben vor aller Welt geheim gehalten zu wissen, wie dieß der Fall ist, hinsichtlich seiner größern moralischen Schwachheiten und Vergehen, die es in dem Innersten seines Herzens ängstlich verschließet, und deren es sich nur, im Drange seiner schuldbewußten Seele, vor dem Priester allein, als dem Stellvertreter des ewigen Richters, anklagen will, in der Ueberzeugung, daß nur so ihm Verzeihung derselben und in Folge dieser der innere Friede wieder zu Theil werden können.

In den Fällen der letztern Art hat für immer der Heiland selbst, durch die Institution des Bußsakraments, das dem Priester offenbarte Geheimniß, wie wir oben gesehen, jeder fernern direkten sowie indirekten Offenbarung entzogen. Aber was wird dem Seelsorger die nothwendige Amtswirksamkeit nach der andern Seite hin sichern, wo es sich nicht um das sakramentalische Bekenntniß und was damit in Verbindung steht, als Restitution, Hebung des gegebenen Aergernisses u. s. w. handelt; sondern wo es für den Seesorger gilt, als der Rathgeber und Führer seiner Pfarrkinder in allen wichtigen Angelegenheiten, dieselben an den zahllosen Klippen, wie sie selbst das ganz gewöhnliche Leben im Verkehre tagtäglich für das Seelenheil bietet, glücklich vorüber zu leiten? Und wer wollte es verkennen, daß diese Amtswirksamkeit des Seelsorgers viel schwieriger und von größerm Umfange ist, als jene Seelenleitung im engern Sinne, in der Administration der Sakramente und durch die Verkündigung der Heilslehre, und daß sie auch in so ferne derselben coordinirt werden muß, als sie ja mit ihr in der engsten Verbindung steht, und jene ohne diese nicht einmal segenreich gedacht werden kann.

Im Grunde handelt es sich also hier nicht allein um die

Amtswirksamkeit des Seelsorgers außerhalb der Spendung der Sakramente und außerhalb seines Lehramtes im engern Sinne, sondern es gilt seine ganze Wirksamkeit, aller segenreicher Erfolg seiner erhabenen Mission ist hier in Frage gestellt. Denn wie richtig und gelehrt man auch sonst in der Person des katholischen Pfarrers seinen Charakter als Seelsorger in sensu stricto und als Privatmann auseinander halten mag, für das große, gläubige Volk ist er stets und überall nur der Seelsorger; ob er im Beichtstuhle, ob er in seiner Behausung sich finden mag, er ist, falls er für seine Gemeinde das ist, was er ihr seyn soll, der Vertraute, der Rathgeber in den geheimsten und delikatesten Angelegenheiten, und jede besondere Mittheilung von Wichtigkeit, welche ein Pfarrkind seinem Seelsorger insgeheim macht, ist wahrhaft unter derselben stillschweigenden Bedingung, weil mit demselben rücksichtslosen Vertrauen, mit derselben gänzlichen Hingebung, von Seiten desselben gemacht, wie alle Eröffnungen im Bußgerichte.

Setzen wir nun aber den Fall, der Seelsorger dürfe jemals dieses Vertrauen seiner Pfarrkinder zu deren Nachtheil mißbrauchen, indem er etwa gezwungen werden könnte, davon gerichtliche Mittheilung zu machen. Wer wollte es wagen, hier die Grenze der furchtbaren Rückwirkung zu ziehen, welche eine solche Täuschung der Pfarrkinder auf das, zum würdigen Empfange des Bußsakramentes, absolut nothwendige Vertrauen derselben in ihren Seelsorger haben müßte?

Wir finden in einem Urtheile des Cassationshofes von Paris vom 30. November 1810 zu Gunsten des Geistlichen Laveine dieselbe Ansicht entwickelt, indem es darin heißt: „Wiewohl in der vorliegenden Rechtssache die dem Priester Laveine gemachte Mittheilung in Wahrheit nicht in einem religiösen und sakramentalischen Acte der Beichte geschehen; so hat sie dennoch in der That nur unter der Verbindlichkeit des unverletzlichen Beichtgeheimnisses stattgefunden; im Grunde hat also der Revelant in diesem Akte und auf Grund seiner Unver-

letzlichkeit seine Eröffnung machen wollen, und anderseits hat der Priester Laveine geglaubt, sie unter der Verbindlichkeit und unter der Verpflichtung dieser Unverletzlichkeit entgegen zu nehmen; es können aber der gute Glaube und das Vertrauen des Einen oder des Andern nicht getäuscht werden auf Grund einer Form, welche, indem sie sich nur auf die sakramentalische Wirkung der Beichte bezieht, die äußern und bürgerlichen Verbindlichkeiten derselben nicht vernichten kann.

Eine entgegengesetzte Entscheidung in dieser Rechtssache würde, indem sie das zur Beichte nothwendige Vertrauen erschütterte, wesentlich der Ausübung dieses Actes der katholischen Religion schaden und demnach im Widerspruche stehen mit den oben allegirten Gesetzen,[35]) welche deren Ausübung in Schutz nehmen, abgesehen davon, daß sie die öffentliche Moral, sowie das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft verletzen würde.[36])

Wenn nun aber durch dieses unter allen Verhältnissen rückhaltslose Vertrauen der Pfarrkinder zu ihrem Seelsorger nicht nur der ganze Segen seiner amtlichen Wirksamkeit außerhalb der Kirche bedingt ist, sondern wie bemerkt, der Einfluß desselben bis in das innerste Heiligthum des Bußgerichtes sich erstreckt; gewiß ist es alsdann des Seelsorgers heiligste Pflicht, alles Zeitliche nicht achtend, sich seine Amtswirksamkeit auch nach dieser Seite hin zu sichern. Denn dem feilen Miethlinge müßte man ihn vergleichen, wenn er aus irgend einer zeitlichen Rücksicht auch nur eines seiner Pfarrkinder durch Mißbrauch des in ihn gesetzten Vertrauens von sich abwendete und also seine amtliche Wirksamkeit sich selbst zerstörte.

---

35) Les articles 1er et suivants du concordat du 26 messidor an IX; et la loi du 18. germinal an X, contenant les articles organiques du régime de l'Eglise catholique dans ses rapports généraux avec les droits et la police de l'Etat.

36) Cours alphab. et méthod. de Droit Canon par. M. l'abbé André. Tom. I. S. 762. u. f. Dalloz Jurisprudence du XIX. Siècle Tom. XXVII, p. 97.

Es gereicht uns zur besondern Freude, in den Stand gesetzt zu seyn, in dem Folgenden mehre höchst interessante gerichtliche Proceduren mittheilen zu können, worin nicht nur eifrige Seelsorger von dem erhabenen Geiste ihrer Mission durchdrungen, zur Wahrung ihrer Amtswirksamkeit, das gerichtliche Zeugniß gegen den mit der gesetzlichen Strafe drohenden Beamten des öffentlichen Ministerii standhaft verweigerten; sondern in denen auch der Richter in gewissenhafter Anwendung der dahin einschlagenden Gesetze und „um nicht die öffentliche Moral und das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft zu verletzen" den Priester in seiner Eigenschaft als Seelsorger des gerichtlichen Zeugnisses entbunden erklärte. Die Reihe wollen wir mit einem Rechtsfall eröffnen, in welchem das Amtsvertrauen des katholischen Seelsorgers, und auf Grund dessen seine pflichtgemäße Amtsverschwiegenheit, sowie seine Befreiung vom gerichtlichen Zeugnisse uns in ihrem ganzen Umfange auf überraschende Weise entgegentreten und gerichtlich würdige Anerkennung finden.

Wir nehmen um so weniger Anstand, diesen Fall nach dem uns vorliegenden authentischen Urtheile in seiner ganzen Ausdehnung mitzutheilen, als in den Motiven der richterlichen Entscheidung unser Gegenstand sowohl vom kirchlichen als juridischen Standpunkte in höchst geistreicher und anziehender Weise eine fast erschöpfende Würdigung gefunden hat, so zwar, daß bei den folgenden Fällen nur Weniges mehr zu sagen erübrigt.

Im Laufe des Monats Dezember 1841 erhielt M. Heim, Pfarrer von Lixheim, in der Diöcese Nanzig, eine gerichtliche Ladung an das Tribunal von Sarrebourg, um Zeugniß zu geben über vertrauliche Mittheilungen, welche ihm ein Israelit auf dem Sterbebette gemacht hatte. Auf die deßfallsige Anfrage bei seiner bischöflichen Behörde wird dem Pfarrer jede Eröffnung untersagt und demzufolge erklärt er, bevor er den vorgeschriebenen Eid leistete, über die vertraulichen Mitthei-

lungen, welche ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit und als katholischem Priester gemacht worden seien, keine Deposition machen zu können. Das öffentliche Ministerium trägt hierauf gegen ihn auf eine Strafe von 100 Franks an, aber das Gericht verwirft diesen Antrag und erläßt folgendes Urtheil in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1841.

„In Erwägung, daß rücksichtlich des erhobenen Incidentes die Frage zu entscheiden ist, ob dem Zeugen in dieser Eigenschaft aufzugeben ist, über dasjenige ein Zeugniß abzulegen, zu dessen strenger Geheimhaltung er sich als Priester im Gewissen verpflichtet zu seyn erklärt, und ob bei beharrlichem Schweigen die gegen ihn beantragte Strafe auszusprechen ist;

In Erwägung, was den Rechtspunkt betrifft:

Daß, wenn auch einerseits jede zur Ablegung eines Zeugnisses vorgeladene Person verpflichtet ist, der Ladung zu folgen (Art. 80, 157 und 159 der Crim. Proz. Ordn.), es auf der andern Seite, laut Art. 378 des Strafgesetzbuches, ebenso als Grundsatz fest steht, daß Aerzte, Wundärzte und sonstige Gesundheitsbeamten, sowie auch Apotheker, Hebammen und alle andern Personen, die Kraft ihres Standes oder Gewerbes Bewahrer der Geheimnisse sind, die man ihnen anvertraut und diese Geheimnisse, außer dem Falle, wo das Gesetz sie verpflichtet, solche anzugeben, entdecken, mit einer Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 6 Monaten und einer Geldbuße von 100 bis 500 Franken bestraft werden sollen; daß unbestritten und nach der übereinstimmenden Meinung aller, die unmittelbare und nothwendige Folge dieses Grundsatzes darin besteht, daß außer dem Falle, wo sie zur Denunciation verpflichtet sind, alle Personen, welche wegen Offenbarung von Geheimnissen bestraft werden sollen, sie bewahren müssen, und zwar überall und zu jeder Zeit, folglich auch vor Gericht, wenn sie als Zeugen dorthin vorgeladen sind;

Daß ebenso unbestritten die Worte: „und andere Per-

sonen," alle diejenigen umfassen, deren Stand, obgleich er in dem fraglichen Artikel nicht ausdrücklich bezeichnet ist, das Vertrauen des Publikums erfordert und sie zu Bewahrern von Geheimnissen macht;

Daß diese Worte daher unter andern Advokaten, Anwälte und Priester umfassen;

In Erwägung,

Daß unter diesen Voraussetzungen nur noch zu untersuchen bleibt, ob in der vorliegenden Prozeßsache die unbestrittene Folgerung aus dem Principe des Art. 378 auf die Lage des Zeugen, den Herrn Pfarrer von Lixheim, Anwendung finde;

In Erwägung in dieser Beziehung:

Daß zuvörderst offenbar und unbestrittenermaßen dieser Zeuge sich in keinem der Fälle befindet, in welchem das Gesetz (siehe namentlich den Art. 30. der Strafprozeßordnung) eine Verpflichtung zur Denunciation auferlegt, daß mithin die einzige Ausnahme, welche das Gesetz von der Verpflichtung zu schweigen, gemacht hat, nicht vorhanden ist;

Daß mithin diese Verpflichtung selbst für den Zeugen besteht, wofern er vermöge seines Standes Bewahrer von Geheimnissen ist, die er verletzen würde, wenn er mehr aussagte, als er bereits erklärt hat;

In Erwägung, so viel diese hier allein zu entscheidende Frage betrifft, was die Thatsache angeht:

Daß das öffentliche Ministerium Rechenschaft und Aufschluß über seine Unterredung mit dem verlebten Dury Coblentz, Israelit zu Lixheim, von dem Zeugen verlangt;

Daß dieser bei seinem geleisteten Zeugeneide darüber aussagt:

1) Daß, als der verlebte Dury Coblentz von der Krankheit, woran er gestorben, befallen worden, er den Zeugen habe zu sich bitten lassen, und daß man zu dem Ende den Zeugen unter seinem Amtstitel „als Pfarrer" gerufen habe;

2) Daß der Zeuge, welcher dieser Einladung folgte, bei seinem Eintritt in das Zimmer des Kranken, von diesem unter demselben Amtstitel als Pfarrer empfangen und begrüßt worden sei;

3) Daß der Kranke, welcher auf seinem Lehnstuhle saß, ihm, dem Zeugen, geklagt habe, daß er, Coblentz, von Schurken und Spitzbuben umgeben sei, und daß er in Niemanden mehr Zutrauen setze, als in ihn, den Herrn Pfarrer; daß Dury Coblentz hierauf alle in dem Zimmer anwesenden Personen, sogar zwei von seinen Kindern, habe abtreten lassen; und daß alsdann zwischen demselben und dem Zeugen allein jene Unterredung stattgefunden habe, rücksichtlich deren der Letztere erklärt, keine Deposition machen zu dürfen, und worauf nur wenige Tage später Dury Coblentz starb;

4) Daß er, Zeuge, vorher mit dem Dury Coblentz weder in gesellschaftlichen noch in freundschaftlichen Beziehungen gestanden habe, daß er als Priester gerufen zu seyn sich betrachtet habe und als Priester dem Rufe gefolgt sei;

5) Daß er ebenso stets in dieser Unterredung sich seines priesterlichen Charakters lebendig bewußt, sie selbst auch nur mit steter Rücksicht auf denselben gepflogen, und im Verlaufe derselben dem Dury Coblentz, Rath ertheilt und Trost gespendet habe; von diesem dagegen vertrauliche Mittheilungen erhalten, die er jedoch als Priester nach seinem Gewissen geheim zu halten sich für verpflichtet erachte;

In Erwägung, daß die verfolgende Staatsbehörde aus dem Grunde die Entdeckung jener vertraulichen Mittheilungen verlangt, weil der Zeuge nicht sage, daß er sie unter dem Siegel der Beichte erhalten habe; daß die verfolgende Behörde sich auf die Behauptung stützt, daß der katholische Priester nur diejenigen Mittheilungen gegen Jedermann, selbst vor Gericht, geheim halten müsse, die er im Sakramente der Beichte empfängt;

Daß dieß behaupten heißt, daß außer der wirklichen Spendung dieses Sakramentes, der Priester vermöge seines Standes nicht Bewahrer von Geheimnissen seyn könne;

In Erwägung, daß in dieser Ansicht der Stand des katholischen Priesters unter einem viel zu engen und beschränkten Gesichtspunkte und somit unvollständig aufgefaßt wird; indem derselbe nicht von dem engen Amtskreise, ausschließlich die Sakramente seiner Kirche zu spenden, umschrieben werden darf;

Daß nach den Grundsätzen der katholischen Religion, welche unbestritten, gleich jenen aller übrigen vom bürgerlichen Gesetze geschützten Religionen, geachtet werden müssen, der Stand des katholischen Priesters eine Mission seines ganzen Lebens ist; eine Mission, deren Ausgangspunkt das hehre Beispiel des christlichen Alterthums bildet, sowie dessen Begeisterung zu einer wahrhaft göttlichen Hingebung für die ganze Dauer des Daseyns; eine Mission, zu deren Erfüllung der Priester keine andern Mittel besitzt, als das lebendige Wort und besonders seine Handlungen in jeglicher Zeit und unter allen Umständen; eine Mission, deren unmittelbarer Zweck den Priester nicht allein beruft, zufällig und so zu sagen nur vorübergehend denjenigen, die seinen Glauben theilen, die Sakramente seiner Kirche zu spenden; sondern vielmehr und zwar nach der ursprünglichen, wesentlichen und Grund-Bestimmung des Priesterthums, diesen Glauben, nach seiner Ueberzeugung die einzige wahre und nothwendige Grundlage der menschlichen Zukunft, auch bei denjenigen anzubahnen und zu verbreiten, die ihn noch nicht haben, ihn hervorzurufen bei diesen, und zu befestigen bei jenen, sowohl durch die Kraft des Wortes, als durch das Hochgefühl der Liebeswerke, welches diesen Glauben begleitet, sowie der Hoffnung, welche ihm folgt: („Gehet und lehret alle Völker." Evang. Matth. 28, 19.)

Es ist mithin eine immerwährende Mission der Lehre für die Geister, der erhabensten und reinsten Erhebung für die Herzen, des Rathes, der Ermunterung und der Unterstützung

für alle Schwachen, des Trostes für alle Leiden, der Aufrichtung in allen Widerwärtigkeiten, der sittlichen Führung, der brüderlichen Zuneigung, der Wohlthätigkeit und frommen Selbstaufopferung bei Tag und bei Nacht, zu jeder Stunde und für Alle." („Allen bin ich Alles geworden, um Alle selig zu machen." I. Brief des heil. Paulus an die Corinther Kapitel IX.)

Das ist in seiner Reinheit und nach seinem Umfange das katholische Priesterthum, sowie es in seinem Ursprunge uns entgegentritt und wie es achtzehn Jahrhunderte auf uns überbracht haben;

In Erwägung, daß demnach offenbar der katholische Priester nicht allein bei der wirklichen Verwaltung eines Sakramentes seiner Kirche, nicht allein in dem scharf abgegrenzten Bereiche der Beichte als Sakrament vermöge seines Standes Bewahrer von Geheimnissen werden kann;

Daß der Mensch, der aufgemuntert durch das Vertrauen, das ihm ein geheiligter Charakter einflößt, ganz ins Geheim in des Priesters Busen seine Kümmernisse, Beängstigungen und Qualen ausgießt, um von dessen höherer Einsicht und Güte Rath, Trost, Hilfe und innern Frieden zu empfangen; daß derjenige, der in das Herz des Priesters Geständnisse und Thränen niederlegt, um den Druck seines Gewissens zu erleichtern, und ihm die Mittel offenbaret, wodurch er ohne öffentliche Schande das Unrecht einer schlechten That wieder gut machen will; daß derjenige, der das Almosen in seine Hände legt, damit dasselbe in christlichem Geiste jeder Oeffentlichkeit entzogen bleibe; daß derjenige endlich, der, um auf sein Haus den Einfluß seines seelsorgerlichen Ansehens zu lenken, dem Priester die darin herrschenden innern Zerwürfnisse und Unordnungen entdeckt, die, selbst um den Preis seines Lebens, ein Gatte oder ein Vater jedem Andern verheimlicht;

In Erwägung, daß alle diese Personen, sie seien ihrem Glauben nach Christen oder nicht, die also dem christlichen

Priester das glänzendste Zeugniß ihres Vertrauens in ihn und ihrer Hoffnung auf ihn ablegen, ihm ihre Geheimnisse mit Rücksicht auf sein Amt anvertrauen und nur unter dem Siegel der Verschwiegenheit mit ihm sprechen, er demnach Allen vermöge seines Standes Verschwiegenheit schuldet;

Daß es ohne diese Verschwiegenheit, außer der zufälligen Verwaltung des positiven Sakramentes, kein Vertrauen zum Priester mehr geben, folglich außer dem Sakramente, die moralische und individuelle Wirksamkeit jenes Einflusses und jenes wohlthätigen und geheimnißvollen Lebens nicht mehr möglich seyn würde, welche einen Theil seines Amtes ausmacht, daß folglich eine unheilvolle Beschränkung dieses Amtes auf einfache zufällige Funktionen eintreten würde, folglich theilweise Hemmung der Ausübung dieses Amtes und demzufolge endlich Verletzung des Art. 1. des Conkordates vom Jahre IX. und des Art. 5. der Charte, welche das fundamentale und constitutionelle Princip der freien Ausübung der Religion feststellen, wovon die volle seelsorgerliche Thätigkeit ihrer Diener ein wesentlicher Bestandtheil ist;

Daß man vergebens auf den möglichen Mißbrauch sich beruft, welcher Seitens des Priesters von dieser moralischen und geheimen Wirksamkeit gemacht werden könnte, als wenn nicht von dem Reinsten, dem Heilbringendsten, dem Nützlichsten und Erhabensten in der moralischen wie in der physischen Welt Mißbrauch möglich wäre; als wenn dieser Mißbrauch der beßten Schöpfungen ein Grund seyn könnte, deren Existenz zu bestreiten; als wenn ferner im Allgemeinen der Einfluß des christlichen Priesterthums, nach seiner Bestimmung und seinen positiven Gesetzen, nicht ein mächtiges Mittel für die sittliche Ordnung in den Familien und für den innern Frieden wäre, deren Verletzung die erste Quelle von Unordnungen und öffentlichen Ruhestörungen ist; — als wenn endlich die möglichen Uebergriffe des priesterlichen Einflusses nicht ihre Unterdrückung fänden, sowohl durch die bürgerlichen Gesetze

in bestimmten Fällen (Art. 6. des Gesetzes vom 18. Germinal, Jahres X.) als auch und hauptsächlich durch die öffentliche Meinung und den öffentlichen Geist, welche die Mißbräuche des Priesterthums ebenso rächen, wie sie seine Wohlthaten, deren Andenken sie zu bewahren wissen, bewundern; — daß ohne Zweifel nicht der Person des Priesters an und für sich ein Recht des Schweigens zusteht, welches alsdann ein persönliches und ungesetzliches Privilegium werden würde; indem unbestreitbar auch der Priester, welcher zufällig Zeuge eines Vergehens, in dessen Gegenwart strafbare Worte ausgesprochen oder Geständnisse rücksichtlich einer Frevelthat gemacht werden, als Bürger der allgemeinen Verpflichtung unterworfen ist, der Justiz über alles dieß Aufschluß zu geben; eben weil hier sein priesterlicher Charakter, als solcher, gar nicht in Betracht kommen kann;

Daß es demnach die Thatumstände sind, welche darthun, ob man sich an den Priester mit Rücksicht auf seinen Stand gewandt hat;

In Erwägung, daß man umsonst in dem vorliegenden Falle als einen Gegenbeweis die verschiedene Religion des Mannes anführt, der den Herrn Pfarrer von Lixheim hat rufen lassen;

Daß im Gegentheil die Pflicht, dem Hilferuf und dem Bedürfnisse Aller zu entsprechen, nicht allein als Mensch nach dem Beispiele des Samaritans, sondern auch als Priester, ohne selbst vor einem fremden Glauben zurückzuweichen, einer der größten und edelsten Gedanken der Institution des christlichen Priesterthums ist nach dem Beispiele Desjenigen, der gesagt hat: „Kommet Alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, und ich werde euch erquicken.“ (Evang. Matth. XI, 28.)

Daß ohne Zweifel der katholische Priester die Sakramente seiner Kirche nur demjenigen spendet, der wirklich deren Glauben theilt, daß aber, nach seinen Grundsätzen, jeder Mensch, als solcher, zu dieser Kirche berufen ist; in Jedem, der ihm

nahet, kann er selbst den christlichen Glauben hervorrufen, oder er kann finden, daß dieser Glaube demselben plötzlich durch edle Regungen des Herzens und höhern Aufschwung des Gedankens, bei dem tiefen Gefühle der Erhabenheit der christlichen Lehren, oder endlich dadurch und ganz besonders wie durch einen Blitzstrahl der göttlichen Gnade inspirirt worden ist;

In Erwägung, daß bei dieser Lage der Grundsätze und der Thatsachen, da der Herr Pfarrer von Lixheim so eben erklärt hat, daß die Geheimnisse, welche ihm von einem Kranken mitgetheilt worden, ihm als Priester mitgetheilt worden seien, 1) dieses zuvörderst möglich ist, selbst abgesehen von jeder religiösen Bekehrung und der sakramentalen Beicht; 2) daß Nichts Seitens des Herrn Pfarrers einen Irrthum, oder eine Uebertreibung oder einen Mißbrauch, in der Art und Weise, wie er seine Lage ansieht, darthut, und daß endlich 3) im Gegentheil alle äußern Umstände das Urtheil bestätigen, daß er sich selbst darüber gebildet hat;

Daß demnach, wenn er bei dem Eide, den er als Bürger und Zeuge vor Gericht geleistet hat, unter feierlicher Berufung auf sein Gewissen wiederholt erklärt, daß er vermöge seines Standes Bewahrer jener Geheimnisse sei und daß er sie nicht verrathen könne, die bürgerliche Justiz sich bescheiden muß und von dem Herrn Pfarrer von Lixheim keine Rechenschaft darüber verlangen darf, wie er bei der fraglichen Veranlassung seine hohe und fromme Mission habe erfüllen können.

Aus diesen Gründen ꝛc.

Beglaubigt durch den königlichen Procurator

Sarrebourg, den 29. Januar 1848.

gez. Lelonce.*)

Das öffentliche Ministerium hat gegen dieses Urtheil appellirt und der Appellations-Gerichtshof zu Nanzig durch

---

*) Uebersetzt vom Verfasser.

Urtheil vom 18. Mai 1842 die Berufung als nicht begründet für unzulässig erklärt.

Wie man sieht, hat in den Motiven dieses Urtheils die Amtsverschwiegenheit des katholischen Seelsorgers nach ihrem ganzen Umfange eine ebenso gründliche als geistreiche Darlegung gefunden, und sie darf demnach, wie auch wir es früher nachgewiesen, nicht in die geheiligte und absolut unverletzliche Umschließung der Beichte als Sakrament zurückgewiesen, noch von den engen Grenzen eines bestimmten Glaubensbekenntnisses ängstlich und wahrhaft kleinlich umzogen werden; sondern der katholische Seelsorger muß schlechthin in seinem priesterlichen Charakter und somit als Bewahrer von Geheimnissen vermöge seines Standes aufgefaßt werden, wo immer er in dem Bereiche seiner, alle Lebensmomente jeglichen Menschens umfassenden, göttlichen Mission und gerade auf Grund dieser thätig erscheint.

Diese allein richtige Ansicht von der Amtsverschwiegenheit des katholischen Seelsorgers hat auch in einem Urtheile des Revisions- und Cassationshofes zu Berlin volle gerichtliche Anerkennung gefunden, und die hohe Bedeutung des Urtheils dieses hohen Gerichtshofes enthebt uns jeglicher Bedenklichkeit, dasselbe dem vorhergehenden in vollständigem Abdrucke hier folgen zu lassen.

Der Pfarrer Julius von Waldrach, Diöcese Trier, wurde von einem seiner Pfarrkinder außerhalb der Beichte in einer Holzdiebstahlssache im Vertrauen zu Rathe gezogen, und in Folge dieses um seine Vermittlung in derselben angegangen, welche er auch übernahm. Da diese jedoch nicht zum Ziele führte, wurde er später, gerade auf Grund derselben, vor das Friedensgericht nach Hermeskeil geladen, um Zeugniß in dieser Sache abzulegen. Aus dem nachfolgenden Urtheile selbst erhellt bis ins Einzelne der weitere höchst interessante Verlauf dieses Falles.

Auszug aus den Urschriften des königlichen Revisions- und Cassationshofes zu Berlin.

Sitzung vom 17. November 1845.

Gerhard Julius, 37 Jahre alt, katholischer Pfarrer zu Waldrach, wurde beschuldigt, in einer Holzdiebstahlssache gegen Johann Bales und Consorten von dort, auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums als Beweiszeuge geladen, ungeachtet seines geleisteten Zeugeneides, sein Zeugniß verweigert zu haben. Er erschien zuerst in der Sitzung des Forstpolizeigerichtes zu Hermeskeil vom 7. Oktober vorigen Jahres, und erklärte nach abgeleistetem Zeugeneide zur Sache: „Ich weiß von dem fraglichen Holzdiebstahl nichts. Ob etwas und was mir im Vertrauen mitgetheilt worden, dieses zu deponiren, halte ich mich, ungeachtet meines geleisteten Eides, nicht verpflichtet.

Am siebenten Dezember, wohin die Sache vertagt worden war, wiederholte er jene Erklärung und berief sich auf den Art. 378 des Strafgesetzbuches, den Art. 1037 der bürgerlichen Gerichtsordnung, auf die französische Jurisprudenz, Urtheil des Pariser Cassationshofes vom 20. Januar 1826, bei Pailliet, 7. Ausgabe des Manuel de droit français, zu jenem Art. 378, und auf Carré, procedure civile zu dem Art. 1037 der bürgerlichen Gerichtsordnung.

Auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, welches zur Einsicht jenes Urtheils und der angeführten Schriftsteller, die Aussetzung der Sache beantragte, wurde diese auf den 7. Januar d. J. vertagt. Allein an diesem Tage erschien der beschuldigte Pfarrer Julius nicht, und das öffentliche Ministerium trug nun dahin an, denselben, weil er wiederholt sein Zeugniß verweigert habe, was dem gleich zu achten sei, als wenn er gar nicht erschienen wäre, auf den Grund des Art. 157 der Criminal-Gerichtsordnung in eine Geldbuße zu verurtheilen. Durch Urtheil vom 7. Januar d. J. ward jedoch der Antrag des öffentlichen Ministeriums verworfen.

Gegen dieses Urtheil hat das öffentliche Ministerium das

Cassationsgesuch rechtzeitig angemeldet, wegen Verletzung des Art. 157 der Criminal=Gerichtsordnung und falscher Anwendung des Art. 378 des Strafgesetzbuches. Zur Rechtfertigung wird Folgendes ausgeführt:

„Die Entscheidung über die Weigerung des Zeugen Julius gehörte zur Instruktion der Sache, sie mußte also der Entscheidung derselben vorangehen ꝛc.

„Außerdem enthält aber auch dieses letzterwähnte Urtheil (vom 7. Januar) eine falsche Auslegung des Art. 378 des Strafgesetzbuches und eine Verletzung des Art. 157 der Strafprozeßordnung.

„Der Geistliche ist nämlich Staatsbürger und im Allgemeinen als solcher verpflichtet, auf Erfordern Zeugniß vor Gericht abzulegen. Nur eine Ausnahme von dieser Regel erkennt das Gesetz an, und zwar die des Art. 378 des Strafgesetzbuches, nach welchem er Thatsachen, die ihm vermöge seines Standes unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, als Zeuge nicht deponiren darf. Zur Verschwiegenheit ist aber der Geistliche nach den bekannten Grundsätzen der katholischen Kirche nur hinsichtlich dessen verpflichtet, was ihm unter dem Siegel der Beichte eröffnet, oder — wenn man die äußerste Grenze ziehen will — was ihm nach der Beichte, aber in Folge und in Beziehung auf dieselbe noch nachträglich mitgetheilt worden ist.“ [37])

Keiner dieser Ausnahmsfälle war in der vorliegenden Sache vorhanden, da der Pfarrer Julius nur allgemein die

---

37) Wenn der Beamte des öffentlichen Ministeriums, welchen dieses Cassationsgesuch zum Verfasser hat, gegen den angeklagten katholischen Pfarrer und gegen dessen ihn schützenden Bischof sich auf bekannte Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches berufen hätte, dieß würden wir ganz in der Ordnung gefunden haben; wie er sich aber im offenen Widerspruche namentlich mit dem Bischofe und gegen diesen auf bekannte Grundsätze der katholischen Kirche beziehen konnte, das sich zurecht zu legen, müssen wir dem verehrten Leser anheimgeben.

Bekundung der ihm gemachten Mittheilung verweigert und nicht behauptet, noch auf den geleisteten Eid versichert hat, daß ihm dasjenige, was er wisse, nur unter dem Siegel der Beichte oder in Folge und in Beziehung auf die Beichte, eröffnet worden sei. Ein weiteres Vorrecht der Geistlichen in Beziehung auf die Ablegung von Zeugnissen in Streitsachen erkennt das Gesetz nicht an, und ist weder in dem Gesetze vom 18. Germinal Jahres X, noch in einem seit dem ergangenen Urtheile anerkannt, vielmehr hat der Cassationshof zu Paris in einem Urtheile vom 30. November 1810 den oben aufgestellten Grundsatz ausdrücklich adoptirt. (cf. Carré, procedure civile Nro. 1037) [38])

38) Es ist dieß dasselbe Urtheil des Cassationshofes von Paris, wovon wir oben einige Stellen, worin sich gerade der Geist desselben klar ausspricht, mitgetheilt haben. Wohl steht der Fall, um den es sich darin handelt, in inniger Beziehung zu der Beichte. Der Priester Laveine, in seiner Eigenschaft als Beichtvater, hatte nämlich eine Restitution in einer Diebstahlssache gemacht, hinsichtlich welcher schon eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet war, und der damit beauftragte Instruktionsrichter, welchem diese Restitution des Herrn Laveine zu Ohren gekommen, hatte diesen zum Zeugnisse darüber vorgeladen.

Der Cassationshof enthebt aber ganz richtig Herrn Laveine der Verpflichtung, „gerichtliches Zeugniß in der Sache abzugeben," aus dem ganz allgemeinen Grunde, weil die Mittheilung und Entgegennahme derselben auf Grund desselben Vertrauensverhältnisses geschehen, in welchem eine wirkliche Ablegung der Beichte statt finde, und daß also der gute Glauben und das Vertrauen des Einen sowie des Andern nicht dürften getäuscht werden auf Grund einer Form hin, welche, indem sie sich nur auf die sakramentalische Wirkung der Beichte beziehe, nicht die daraus entspringenden äußeren und bürgerlichen Verpflichtungen vernichten könne. Nun fragen wir aber ganz im Allgemeinen, in welchem Glauben und Vertrauen Mittheilungen, die Gegenstand zu Criminalverfolgungen bieten, zwischen dem Beichtvater und dem Beichtkinde auch außerhalb jedes Beichtnexus geschehen, wenn nicht immer auf Grund dieses Vertrauensverhältnisses, was der Cassationshof von Paris in dem vorliegenden Urtheile im Auge hat. Werden aber auch nicht einzig und

Dessen ungeachtet hat der Friedensrichter zu Hermeskeil in dem Urtheile vom 7. Januar 1845 angenommen, daß der Pfarrer Julius nicht verpflichtet sei, als Zeuge dasjenige zu bekunden, was ihm außerhalb der Beichte mitgetheilt worden sei, ohne hinsichtlich der Art der Mittheilung eine Unterscheidung zu machen. Er hat daher den Art. 378 des Strafgesetzbuches falsch ausgelegt, und er hat ferner, indem er in Folge dessen den Zeugen Julius wegen Verweigerung des Zeugnisses nicht bestrafte, den Art. 157 der Strafprozeßordnung verletzt, da hiernach Weigerung des Zeugnisses dem Nichterscheinen gleichgestellt werden muß.

Der Antrag geht auf Cassation der beiden Urtheile des Forstgerichtes zu Hermeskeil vom 7. Dezember 1844 und 7. Januar 1845 und Verweisung der Sache vor ein anderes Forstgericht.

Zur Widerlegung dieser Cassationsmittel hat der Anwalt des Cassations-Verklagten, Advokat Reusche, eine Denkschrift eingereicht.

Nachdem der Herr geheime Ober-Revisionsrath Esser den Vortrag erstattet hatte, entwickelte der Herr Advokat Anwalt R. seine Gründe zur Entkräftung des Cassationsgesuches.

Der Herr General-Procurator Eichhorn wurde in seinem Antrage gehört.

In Erwägung, daß nach der thatsächlichen Feststellung der Cassationsverklagte als Pfarrer sich für nicht verpflichtet erklärt hat, als Zeuge auszusagen, was ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut worden sei;

Daß der Pfarrer zu den kirchlichen Beamten zählt, denen auch außer der Beichte als Seelsorger und Gewissensrath Geheimnisse anvertraut werden;

---

allein auf Grund desselben Vertrauensverhältnisses die Mittheilungen zwischen dem Pfarrer Julius und seinem Pfarrkinde stattgefunden haben? Das von dem öffentlichen Ministerium angezogene Cassationsurtheil spricht also gegen dasselbe, und in gesundem und reinem Blicke hat der Revisions- und Cassationshof zu Berlin ebenfalls gegen dasselbe entschieden.

Daß die Offenbarung solcher Geheimnisse **unstreitig** durch den Art. 378 des Strafgesetzes verpönt ist;

Daß folglich der Cassations-Verklagte im Sinne des Art. 157 der Criminalgerichts-Ordnung zu einer solchen Handlung nicht genöthigt werden durfte;

Aus diesen Gründen verwirft der königliche Revisions- und Cassationshof den von dem öffentlichen Ministerium gegen die Urtheile des Forstgerichts zu Hermeskeil vom 7. Dezember v. J. und 7. Januar d. J. eingelegten Cassations-Recurs.

gez. Sethe. gez. Fück.

Nach der vollständigen Vorausschickung dieser beiden äußerst wichtigen Gerichtsfälle, rücksichtlich der Amtsverschwiegenheit des katholischen Seelsorgers, glauben wir die zunächst folgenden Fälle, die übrigens wegen ihrer Eigenthümlichkeit in thatsächlicher Beziehung ihr ganz besonderes Interesse bieten, ohne alle weitern Erörterungen in aller Kürze mittheilen zu können.

Am 24. Januar 1846 meldeten sich zwei junge Leute aus der Pfarrei Sehlem, Diöcese Trier, bei ihrem Pfarrer W. Schue zur Ehe. Die kirchlichen Ausrufungen waren noch nicht zu Ende, als der Vater der Braut den Pfarrer um Einstellung derselben ersuchte, indem inzwischen hinsichtlich des Bräutigams Mittheilungen gemacht worden seien, welche für seine Tochter die Ehe mit demselben nicht mehr wünschenswerth machten. Der Pfarrer läßt den Bräutigam hinzurufen, um die Sache in friedlichem Wege zu Ende zu führen. Der Vater der Braut trägt nun dem Bräutigam sein und seiner Tochter Bedenken vor, und indem Letzterer den Grund dieser Bedenken entschieden in Abrede stellt, verlangt er zu wissen, von wem diese Nachrede gegen ihn herrühre.

Da nun aber der Vater der Braut aus triftigen Gründen sich weigerte, diesem Verlangen zu willfahren, so sagte der Bräutigam zu demselben: „Ich will mich schon zufrieden geben und abstehen, wenn Sie nur dem Herrn Pastor ins Geheim die Namen derjenigen offenbaren, welche die Aussage über

mich gemacht haben.“ Dieß geschah und es wurde nichts aus der Heirath, aber der Bräutigam legte nichts desto weniger eine gerichtliche Klage wegen Ehrenverletzung und auf Entschädigung gegen den Vater der Braut ein, und der Pfarrer Schue wurde als Zeuge von dem Kläger belangt, auf daß er gerichtlich gezwungen würde, die ihm von dem Vater seiner frühern Braut angegebenen Namen zu offenbaren.

Mit Berufung auf die Pflicht der Amtsverschwiegenheit des katholischen Seelsorgers verweigerte Herr Schue jede gerichtliche Deposition und der Richter erkannte hierauf als Recht, laut Urtheil vom 20. März 1846:

„Daß W. Schue, Pastor wohnhaft zu Sehlem, nicht gehalten werden kann, etwas zu offenbaren, was ihm als katholischem Priester unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut worden ist, indem er durch Offenbarung eines solchen Geheimnisses in dem fraglichen Falle seinem Berufe geradezu entgegenhandeln würde.“

Ein unter den Hauptgesichtspunkten ganz ähnlicher, aber rücksichtlich der Person des Klägers noch interessanterer Fall, kam in demselben Jahre 1846 in der Diöcese Speyer vor, über welchen der betreffende Seelsorger selbst folgenden Bericht erstattet hat:

„Vor einigen Wochen kam der hiesige israelitische Bürger N. N. zu mir und bat mich, die Ehefrau des hiesigen christlichen Bürgers N. N. zu mir kommen zu lassen, um ihr zu verweisen, was sie an seiner 14jährigen Tochter gethan und zu ihr gesprochen habe. Dieselbe habe nämlich seine Tochter in ihr Haus gerufen, sie mit Ohrfeigen gemißhandelt und gesagt: „„Du hast mein Kind verhext.““ Den Juden schon im Allgemeinen nicht trauend, sagte ich ihm, er möge diese Frau bei weltlicher Behörde verklagen. Seine Antwort war: Das möchte ich nicht thun, um diese Frau nicht ums Geld zu bringen; ich begnüge mich damit, wenn Sie ihr das Unrecht vorhalten, und sie belehren. Ich ließ darauf durch den

Kirchendiener diese Frau bestellen und sie erschien. Der schlaue Jude, der keine Zeugen für die vorgebliche Mißhandlung und das Ausgesagte hatte, trat nun vor dem königlichen Friedensrichter, als Kläger auf, und ließ mich und den Kirchendiener als Zeugen vorladen. Ich mußte erscheinen.

Den Schwur wollte ich Anfangs ablehnen, indem, wie ich erklärte, derselbe eine höchst heilige Sache, der Gegenstand aber, um den es sich handle, sehr unbedeutend sei. Ich mußte den Eid ablegen. Der Gerichtssaal war mit Menschen angefüllt, darunter wohl 60 von hier, und alle hörten mit größter Spannung mir zu. Ich erzählte, daß genannter Jude zu mir gekommen sei, mir, was oben erwähnt, gesagt habe, und daß die Frau N. auf Vorladung bei mir erschienen sei. Das, setzte ich noch hinzu, ist das Ganze, was ich hier vor Gericht aussprechen kann; denn das, was ich unter vier Augen mit meiner Parochianin gesprochen habe, kann wohl kein Gegenstand öffentlicher Anklage abgeben, indem sonst jeder Parochian sich hüten würde, in solchen Angelegenheiten vor seinem Pfarrer zu erscheinen; der Pfarrer würde alles Vertrauen verlieren, und in seiner amtlichen Wirksamkeit sehr gehemmt werden.

Mit vieler Freude vernahmen dieß die Zuhörer, nicht aber der Richter. Derselbe bestand darauf, ich müßte sagen, was ich von dieser Frau in dieser Privatunterredung gehört hätte, ich hätte ja geschworen, die Wahrheit zu sagen, ich möchte also wohl meinen Schwur bedenken. Ich antwortete: „Was ich als Bürger sagen konnte, habe ich gesagt, und zwar die reine Wahrheit; als Pfarrer habe ich hier nichts zu sagen." Man bedeutete mir, daß nur Beichtgeheimnisse eine Ausnahme machten, daß ich als Pfarrer ja Bürger sei u. s. w. — aber ich blieb, antwortend auf alle Einwürfe, bei meinem Vorsatze, und sagte auch nicht ein Wort aus der Unterredung mit dieser Frau. Endlich äußerte ich, daß ich mich an meine hohe Oberbehörde wenden, und von derselben Verhaltungsbefehle erbitten würde, denn nach dem bisher Vorgegangenen

mußte ich denken, daß die Sache vertagt oder gar an ein höheres Gericht gebracht würde; worauf der königliche Friedensrichter mich ersuchte, seiner Zeit ihm den deßfallsigen Erlaß mitzutheilen. Nach langem Besinnen sprach er endlich in dieser Sache das Urtheil aus — die Sache ist hiermit abgethan, und ich ging dabei frei aus."

Folgender Fall, welchen die Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts von Dr. H. L. Lippert im 1. Hefte Seite 56 u. f. mittheilen, möge die Reihe beschließen.

„A., ein Bauer, protestantischer Religion, aus dem Dorfe X. im Königreiche Bayern, hatte zur Gattin eine Katholikin aus dem nur 1 Stunde von X. entfernten Dorfe Y. Die Ehe scheint keine von den im Himmel geschlossenen gewesen zu seyn; denn bald wurde A. mit seiner Gattin in einen Ehescheidungsprozeß verwickelt. Dieser Prozeß war noch im Gange, als mit einemmale die Frau des A. getödtet auf dem Felde gefunden wurde. Der erste Verdacht fiel sogleich auf den A., und die Inzichten häuften sich dergestalt, daß die Specialinquisition gegen ihn erkannt wurde. Während derselben wurde dem Landgerichte verkundschaftet, A. sei eine Zeit vor dem Tode seiner Frau bei dem katholischen Pfarrer B. in Y. gewesen, um sich wegen des Ehescheidungsprozesses Rath zu erholen; dabei habe er geäußert, wenn es doch zu einer Scheidung zwischen ihm und seiner Frau kommen sollte, so könne diese Scheidung nur durch den Tod bewirkt werden. Das Landgericht hielt diese Aeußerung für relevant und requirirte das Kreis- und Stadtgericht, welches als forum privilegiatum des Pfarrers zuständig war, um eidliche Abhör desselben als Zeugen. Dieser protestirte aber unter Berufung auf das Strafgesetzbuch Th. II. Art. 204 Ziff. 2.[39]) dagegen, mit dem

39) „Von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse in peinlichen Sachen sind befreit Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut worden." Wenn dieß das einzige Gesetz ist, was der bayerische Pfarrer zu seiner Vertheidigung bei dieser Veranlassung anrufen konnte, zu wel-

Bemerken, Inquisit habe die ihm gethanen Aeußerungen unter strenges und geheimes Beichtsiegel gelegt, weßhalb er keine Zeugschaft geben könne, obgleich er von andern Verhältnissen her, den Inquisiten als einen gott-, religion- und pflichtvergessenen Menschen nur zu sehr kenne.

Das Untersuchungsgericht beruhigte sich bei dieser Erklärung nicht, sondern legte sie dem einschlägigen Appellationsgerichte mit der Bitte, um Verhaltungsbefehl vor. Dieses verordnete, es sei auf der eidlichen Abhör des Pfarrers B. zu bestehen, da gegen einen Protestanten das Beichtsiegel nicht beobachtet werden könne, indem nach dessen Religionsgrundsätzen die Eigenschaft der Beichte als eines Sakramentes und sohin auch das durch diese Eigenschaft begründete Beichtsiegel wegfalle.

---

cher Annahme wenigstens das Erkenntniß des Appellationsgerichtshofes berechtigt; wahrlich alsdann genießt die katholische Kirche hinsichtlich der vorliegenden Lebensfrage eine weit größere Freiheit unter dem „Allgemeinen Preußischen Landrechte," als unter dem Schutze der bayerischen Gesetzgebung; indem nach der letztern die Gewissensfreiheit des katholischen Seelsorgers, wenigstens in dem vorliegenden Punkte, gleichsam zu einem Schattenbilde verkümmert wird.

Statt aller weitern Bemerkungen hierüber mögen hier die Bestimmungen des Allgem. Preuß. Landrechts ihre Stelle finden:

II. Theil 11r Titel.

§. 80. „Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes geheim halten."

§. 81. „Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden."

§. 82. „So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten; oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen, oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen."

Hinsichtlich dieses letzten Paragraphes müssen wir auf die Schlußbemerkungen der Abhandlung verweisen.

Hier endigt der Bericht über diesen Gerichtsfall. Wie man sieht, fehlt eine für unsern Gegenstand sehr wichtige Angabe, ob der Pfarrer B. nämlich, späterhin sich zu dem Zeugnisse gerichtlich habe zwingen lassen, oder ob die Gerichtsbehörde von ihrer Forderung abgestanden sei.

Nach der obigen Darlegung der kirchlichen Grundsätze hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit des katholischen Seelsorgers mußte der Pfarrer B., in consequenter Handlungsweise nach seiner ursprünglichen und allein richtigen Ueberzeugung, das vom Gerichte verlangte Zeugniß mit entschiedenem Ernste fortwährend ablehnen, welche gerichtliche Maaßregeln auch immerhin gegen ihn in Anwendung gebracht worden wären; ja er hätte dieß auch dann noch thun müssen, wenn der Angeklagte ihn weit weniger zur Verschwiegenheit verpflichtet hätte, als er es wirklich gethan hat.

Indem nämlich dieser seine Mittheilungen ganz formell „unter strenges und geheimes Beichtsiegel gelegt" hat, war selbstredend dem Pfarrer B. für jeden anderweitigen Gebrauch und namentlich für das forum jud. externum die Wissenschaft davon absolut entzogen, und wollte er nicht unter allen Umständen das ihm Anvertraute heilig wahren, so mußte er schon, nach natürlichem Rechte, eine solche vertrauensvolle Mittheilung nicht entgegennehmen. Denn dadurch, daß der Angeklagte, gerade als Nichtkatholik, ihm Eröffnungen von der äußersten Wichtigkeit „unter strengem und geheimem Beichtsiegel" gemacht, hat derselbe klar bewiesen, daß er die strengen Grundsätze der Kirche hinsichtlich der absoluten Unverletzlichkeit des Beichtsiegels genau kenne, und wenn nun der Pfarrer diese also bedingte Mittheilung entgegennahm, entstand selbstredend für ihn die obligatio naturalis zur absoluten Geheimhaltung des ihm Anvertrauten. Und es war diese obligatio naturalis für ihn um so strenger verbindend, als es sich dabei um Ehre und Gut, ja selbst um das Leben des Angeklagten handelte.

Wollen wir auch hier unterstellen, es habe der vorliegende Fall zu jenen seltenen Fällen gehört, in welchen aus gewichtigen Gründen die auf einer obligatio mere naturalis beruhende Verpflichtung fortfalle,[40]) so wäre jedoch für den Pfarrer B. ein unvergleichlich gewichtigerer Grund zur absoluten Geheimhaltung des ihm „unter dem Siegel der Beichte" Anvertrauten in voller Kraft bestehen geblieben, nämlich die Rücksicht auf die Heiligkeit des Sakraments und die Sicherung einer gesegneten Wirksamkeit in seinem erhabenen Berufe. Und wahrlich, es konnte der einfache Umstand, welchen das Appellationsgericht urgirt, daß der Angeklagte nämlich Protestant war, rücksichtlich dieser Verpflichtung nichts ändern. Denn nach unserm Dafürhalten lag vielmehr gerade darin ein sehr gewichtiger Grund weiter vor, dessen guten Glauben und dessen Vertrauen nicht zu täuschen, und die pflichtmäßige Rücksicht auf die Heiligkeit des Sakramentes durfte ebensowenig gegenüber ihm hintangesetzt werden, als gegenüber einem Katholiken.

Indem wir, um nicht zu wiederholen, namentlich unter Hinweisung auf die Motive des in dieser Abtheilung zuerst mitgetheilten Urtheils des Gerichtes von Sarrebourg vom 19. Dezember 1841, hier nur noch auf den Widerspruch aufmerksam machen, in welchem das vorliegende Urtheil des Bayerischen Appellationsgerichtshofes mit den kirchlichen Grundsätzen steht, welche, wie wir oben gesehen, in den gerichtlichen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe Frankreichs und Preußens volle Anerkennung gefunden haben, können wir nicht umhin, sehr zu bedauern, daß dieses Urtheil in den Lippert'schen Annalen eine ebenso unkirchliche als unwissenschaftliche Bearbeitung gefunden hat.

---

40) Gloss zu T. I. lib. IV. Instit. Justin. und zu T. XIII. eod.; Estius in IV. Dist. XVII. §. 14. etc.

Nachdem wir sonder Rückhalt und mit aller Freimüthigkeit unsere, aus dem Geiste der kirchlichen Lehr- und Gesetzgebung geschöpfte Ueberzeugung in einer für das kirchliche Leben so wichtigen Materie in dem Vorhergehenden niedergelegt haben, wollen wir uns selbst nicht bergen, daß dieselbe mancherlei Bedenken und Widerspruch hervorzurufen ganz geeignet seyn möge. Alsdann theilt aber diese Lehre der Kirche mit so manchen andern ihrer Grundlehren nur dasselbe Loos, welche auch, wie diese, nicht in ihrem innigen Zusammenhange mit dem Ganzen und in ihrer tiefen Bedeutung für die sittliche Weltordnung erfaßt, als unheilbringende Menschensatzungen von Vielen verschrieen werden.

Nur ein einziges Vorurtheil, was Viele gegen die kirchlichen Grundsätze hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit des katholischen Seelsorgers einnimmt, möge schließlich hier noch seine Würdigung finden.

Es ist demnach die Kirche, sagt man, eine Hehlerin jeglicher Frevelthat, und statt dafür Sorge zu tragen, daß das Verbrechen aufgedeckt und von der Gerechtigkeit zur verdienten Strafe gezogen werden könne, lehnt sich der katholische Seelsorger gar gegen das Gesetz auf, und weigert dem Richter jede Erklärung, welche irgend wie zur Erreichung des Schuldigen führen könnte.

Wir haben oben gesehen, daß die weltlichen Gesetze in diesem Punkte meist weit freisinniger sind, als diese Bekämpfer der katholischen Grundsätze, indem der Gesetzgeber nur insoweit auch zu diesen hier gezählt werden muß, als er für einige wenige Fälle, z. B. bei drohender Gefahr für den Staat oder dessen Oberhaupt, eine Ausnahme festsetzt.

Mögen doch diejenigen, welche von diesem Vorurtheile gegen das Beichtgeheimniß und gegen die Amtsverschwiegenheit des Seelsorgers im Allgemeinen eingenommen sind, sich vor Allem einmal selbst klar darüber zu werden suchen, warum der Verbrecher weder sie noch den Richter aufsucht, um seine

Geheimnisse offen darzulegen; wahrlich mit demselben würden sie sich auch von diesem Vorurtheile radical geheilt sehen. Mögen sie dann noch ferner bedenken, daß das Beichtkind in dem Bußgerichte nur losgesprochen werden kann, wenn es von dem erst beabsichtigten Verbrechen nicht nur selbst absteht, sondern auch, im Falle Mehre sich dazu verbunden haben, auch diesen die That, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel, unmöglich zu machen sich bestrebt; — daß aber, falls das Verbrechen bereits begangen ist, die vollste Restitution, inwieweit sie nämlich in seine Macht gegeben, conditio sine qua non seiner Lossprechung ist.

Aus diesen wenigen Andeutungen wird es jedem einleuchten, wie es für die Einzelnen sowohl, als für die Gesammtheit der menschlichen Gesellschaft von der größten Wichtigkeit ist, daß in dem katholischen Seelsorger in dem Bußgerichte sowohl als in seiner Wohnstube ein Richter und Gewissensrath aufgestellt ist, wo alle ohne Furcht vor irgend einer äußern Macht erscheinen, wie sie in Wahrheit vor dem Auge Gottes sind: indem es so und nur so möglich wird, manche Pläne zur bösen That zu vereiteln, das schon gesetzte Böse aber in seinem furchtbaren Laufe zuweilen plötzlich zu ergreifen, und selbst, so viel möglich, in seinen verheerenden Spuren auszutilgen.

Inhalt.

Seite
Vorwort 3
Einleitung 5

Erste Abtheilung.

Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht in seiner Eigenschaft als Beichtvater 10

Zweite Abtheilung.

Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht in seiner Eigenschaft als Seelsorger im Allgemeinen 50

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft. Angelegt von Dr. E. Seitz. Ir Bd. 3 Hefte. gr. 8. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

Inhalt. **1. Heft**: Das Fastengebot und seine Disciplin in der alten und heutigen Kirche. Eine Erläuterung des Decretalentitels de observatione jejuniorum, III, 46. Von Dr. Seitz. — Materialien zu einem Criminalrechte der Geistlichen. Erstes Fragment. Von dem Verbrechen der Ordensusurpation. Von Dr. Seitz. — Erläuterung einiger wichtigerer, die Verwaltung der heiligen Sakramente betreffenden Kirchengesetze. Erste Frage. Wie hat sich der Confessor gegenüber dem Beichtkinde zu verhalten, welches erklärt, die begangenen Sünden in Zukunft nicht unterlassen zu können? Von Dr. Seitz. — Der Geistliche im bürgerlichen Rechtsverkehr. Erste Frage. Kann ein Geistlicher sich giltiger und erlaubter Weise verbürgen? Von Dr. Seitz. — Revision der Theorie über die Promulgation der Kirchengesetze. Von Dr. Seitz. — **2. Heft**: Der Hr. Pastor B. aus R. als Zeuge vor dem Assisenhofe zu Trier. Ein Beitrag zu der Lehre über das Beichtsiegel. Von H. Dr. Knopp. — Einige Worte zur Würdigung der in unserer Zeit sehr häufig vorkommenden Ehen zwischen Verschwägerten im ersten Grade der Seitenlinie. Von Hr. Dr. Knopp. — Ueber den Primat der römischen Päpste. Eine Beleuchtung der Schrift: „Der Primat der römischen Päpste von J. Ellendorf. Darmstadt 1841. Von Dr. Seitz. — Ueber das Verhältniß des Pfarrers zu seiner Gemeinde. Erster Artikel Von der Verpflichtung der Parochianen, dem Kirchengebote, jeden Sonn- und Feiertag eine Messe zu hören, durch Besuch der eigenen Pfarrmesse zu genügen. Von Dr. Seitz. — Recensionen. 1) Jordan, über Jesuiten und Jesuitismus, im Rotteck- und Welker'schen Staatslexicon, VIII. Band, und besonderer Abdruck. Altona, 1839. 2) Ellendorfs historisch-kirchenrechtliche Blätter für Deutschland Berlin, 1839 — 42. — **3. Heft**: Von dem geistlichen Stande, seiner Erwerbung, seinen Rechten und Pflichten. Von Dr. Seitz. — Recensionen. 3) S. Sugenheim, Preußisch-Bayerisch-Kirchliches der Gegenwart. Gießen, 1842.

— — dasselbe. IIr Bd. 3 Hefte. gr. 8. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

Inhalt. **1. Heft**: Die Auflöslichkeit einer ursprünglich ungemischt nicht christlichen, später aber durch die Bekehrung eines Gatten gemischt gewordenen Ehe, im Falle das eheliche Zusammenleben wegen des christlichen Bekenntnisses durch den ungläubig gebliebenen Ehetheil aufgehoben worden, aus der kirchlichen Tradition nachgewiesen von Hrn. Dr. Fr. J. H. Werner. — Ueber den Primat der römischen Päpste. Eine Beleuchtung der Schriften Ellendorfs, Pinel's und anderer Gegner des Primates. Von Dr. Seitz. — Dogmatisch-speculative Darstellung des Begriffes der Unauflöslichkeit der Ehe nach katholischen Lehrentscheidungen und kirchlicher Praxis. Von Hrn. Dr. Fr. J. H. Werner. — Recensionen. 1) Mariano Verhoefen Diss. canonica de sacrosancto Missae Sacrificio a Parochis pro plebe sibi concredita Deo offerendo diebus dominicis et festis etc. — **2. Heft**: Exegetischer Versuch über Matth XIX, 9. und V, 32—31. Ein Beitrag zum Beweise, daß die kirchl. Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe der Bibel nicht widerstreitet, von Hrn. Dr. Fr. J. H. Werner. — Von dem geistlichen Stande, seiner Erwerbung, seinen Rechten und Pflichten. Von Dr. Seitz. **3. Heft**: Erläuternde Bemerkungen zu dem Decrete des Concils von Trient Sess. 24. cap. 16. de ref., die Aufstellung eines Capitular-Vicars

betreffend. Von Hrn. Dr. Mylotor. — Von dem geistlichen Stande, seiner Erwerbung, seinen Rechten und Pflichten. Von Dr. Seitz. — Ueber den Ursprung der Kirchhöfe. Von Dr. Seitz. — Einige Bemerkungen über die sogenannte negative Feier der Sonn- und Festtage, und über die für Hochzeiten geschlossene Zeit. — Von Dr Seitz.

Zeitschrift für Kirchenrechts- u. Pastoralwissenschaft. Fortgesetzt von Dr. J. Fluck und Dr. E. Seitz. IIIr Bd. 3 Hefte. gr. 8. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

Inhalt. **1.** Heft: Kein Sakrament der Ehe ohne den Priester. Gegen die von der theol. Facultät zu München gekrönte Preisschrift: Ueber den Ausspender des Ehesakramentes von Dr. Th. Mauritius Filser, Regensburg. Manz. 1844., und gegen die historische, dogmatisch-kirchenrechtliche Untersuchung: Der Spender der sakramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen von Anton Fischer, Prof. München. J. Palm. 1845., erwiesen von Dr. A. von Sieger, Pfarrer zu Mülheim an der Ruhr. **2.** Heft: Prinzipien der katholischen Erziehungslehre oder allgemeine Pädeutik von Dr. J. Fluck. **3.** Heft: Von dem geistlichen Stande, seiner Erwerbung, seinen Rechten und Pflichten. Von Dr. Seitz. Von der Auflösung giltig abgeschlossener Eheverlöbnisse. Von Dr. Seitz. Rezensionen. Deutschkatholischer Volkskalender für das Jahr 1848. Unter Mitwirkung der Herren Pfarrer Dr. Brugger, Dr. Eduard Duller, Pfr. Hieronymi, Pfr. Johannes Ronge und Pfr. Schell. Herausgeg. von Heribert Rau. Heidelberg. IV. 180 S. Von Dr Fluck.

Balmes, J., der Protestantismus verglichen mit dem Katholizismus in seinen Beziehungen zu der europäischen Civilisation. Aus dem Französ. von einem katholischen Geistlichen. 3 Bde. gr. 8. 5 fl. 30 kr. od. 3 1/2 Thlr.

„Getrosten Muthes die Ankündigung des Verlegers, das Vorwort und die Vorrede des Uebersetzers — drei Ehrenpforten oder Antichambres übergehend, befreundeten wir uns gleich mit dem Verfasser selbst (in der Vorrede ist der Verfasser nicht er selbst, sondern der Vorredner) und nachdem wir uns im Allgemeinen mit Plan, Tendenz und Form seines Buches vertraut gemacht und einzelne Parthien desselben uns näher angesehen hatten, flößte uns ihr gediegener Inhalt Lust und Muth ein, das Ganze zu durchlesen — und wir lasen es mit steigendem Interesse zu unsrer wahren Befriedigung. Wir können dieses Buch den geneigten Lesern mit gutem Gewissen empfehlen. — Kein Leser wird dieses Buch aus der Hand legen, ohne der kathol. Kirche für die unendlichen Segnungen zu danken, die sie namentlich über die europäische Menschheit verbreitete, und ohne von aufrichtigerer Verehrung und treuerer Liebe gegen eine Anstalt erfüllt zu seyn, die in der Geschichte als die unverkennbar von der Vorsehung erkorne Trägerin und Bewahrerin der höchsten Güter der menschlichen Gesellschaft dasteht.“ (Neue Sion 1845. 2s Heft)

Bellefroid, L., Handbuch der heiligen Beredsamkeit. Zum Gebrauche der Seminarien und der Anfänger in der Ausübung der Predigtamtes. Aus dem Französ. gr. 8. geh. 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr.

Biblia sacra Vulgatae editionis juxta exemplaria et typographia apostolica vaticana Romae 1592 et 1593 inter se collata et ad normam correctionum Romanorum exacta

auctoritate Summi Pontificis **PII IX.** ed. Dr. V. Loch. 4 Tomi. 8. (96 1/4 Bogen.) 2 fl. 12 kr. od. 1 Thlr. 8 gr.

Dür, Dr. J. M., der deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit. 2 Bde. 1r. Zugleich eine Würdigung der großen Concilien des 15. Jahrhunderts. Mit dem Bildnisse Cusa's. 2r. Schluß von Cusa's Leben u. sein literarisches Wirken. gr. 8. 6 fl. 30 kr. od. 4 Thlr.

Englmann, Dr. J. B. A., von den Charismen im Allgemeinen und von dem Sprachen-Charisma im Besondern; oder historisch-exegetische Abhandlung über I. Kor. 12—14. Eine gekrönte Preisschrift. gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

Galura, Fürstbischof B., die christkatholische Religion nach der Idee vom Reiche Gottes. 3te Aufl. des Werkes: Neueste Theologie des Christenthums &c. Neu herausgegeben und mit einer Vorrede versehen von Dr. J. Feßler. 6 Bde. gr. 8. 6 fl. 30 kr. od. 4 Thlr.

Der gefeierte Name des hochwürdigsten Hrn. Verfassers genügt, um das Werk allgemein zu empfehlen, denn nur von Wenigen dürfte gesagt werden können, was die Augsburger allgemeine Zeitung im Berichte über das kürzlich gefeierte Doppelfest des 80. Geburtstages und der 25jährigen Jubelfeier als Bischof schreibt, deren Worte wir hier anführen: „Herr von Galura hat als Theolog schon zu Anfang dieses Jahrhunderts einen berühmten Namen errungen, weil er in einer den Tugenden, wie dem Evangelium feindseligen Zeit, eine Idee des Trostes vertheidigte, zu welcher nach langem Irren endlich das müde Europa ernstlich zurückzukommen scheint."

Gaume, J., Rom in seinen drei Gestalten, oder das alte, das neue und das unterirdische Rom, oder die Catacomben. Aus eigener Anschauung geschildert. Mit den Plänen des dreifachen Roms. Aus dem Französischen. 4 Bde. Mit einem Plane der Stadt Rom. gr. 8. geh. à 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 3 gr.

Görres, Joseph v., eine Skizze seines Lebens. Der Ertrag ist zur Errichtung seines Denkmales im Cölner Dome bestimmt. Mit dem wohlgetroffenen Bildnisse von J. v. Görres. (Von Dr. J. N. Sepp.) 2te Aufl. gr. 8. geh. 24 kr. od. 6 gr.

Roselly de Lorgues, Christus und das Jahrhundert. Oder: Neue Zeugnisse der Wissenschaften zu Gunsten des katholischen Glaubens. Nach der 15ten Original-Auflage aus dem Französ. übers. v. Dr. J. Röttinger. 8. geh. 1 fl. 30 kr. od. 22 gr.

— — das Kreuz in den beiden Welten. Oder: Der Schlüssel der Erkenntniß. Nach der zweiten Auflage aus dem Franz. übers. von Karl Koch. 8. geh. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

Malou, J. B., das **Lesen** der **Bibel** in den Landessprachen beurtheilt nach der Schrift, der Ueberlieferung und der gesunden Vernunft. Eine Abwehr der Grundsätze, Bestrebungen u. neuesten Vertheidigungen der Bibelgesellschaften, worin zugleich eine kritische Geschichte des Canons der hl. Bücher A. u. N. Testaments, der protestantischen Uebersetzungen der Bibel und der protestantischen Missionen unter den Heiden mitgetheilt. Nebst Urkunden, welche auf das Lesen der Bibel in den Landessprachen Bezug haben und vom heil. Stuhle seit Innozenz III. bis auf Gregor XVI. erlassen sind. Uebersetzt von **L. Clarus**, Verfasser des Cölibates 2c. 2 Bde. gr. 8. geh. 5 fl. od. 3 Thlr.

Müller, Dr. A., Anleitung zum **geistlichen Geschäftsstile** und zur geistlichen Geschäfts-Verwaltung nach der Pastoral und dem gemeinen Kirchenrechte. Nebst einem Anhange von Formularen aller Arten von Geschäfts-Aufsätzen, welche in den verschiedenen Verzweigungen der geistl. Amts-Verwaltungen vorkommen, zunächst für kath. Geistliche. 6te, sehr verm. Aufl. in 1 Bd. gr. 8. (37 Bogen.) Velinp. 4 fl. od. 2 2/3 Thlr.

Dieses Werk ist für jeden im Amte stehenden Geistlichen ein unentbehrliches Hülfsbuch, indem darin nicht nur eine sichere Anleitung zur Verwaltung der seelsorgerlichen und geistlichen, sondern auch zur Behandlung der den Geistlichen vom Staate übertragenen Geschäfte gegeben ist, so daß es nur als ein willkommener Rathgeber aufgenommen werden kann. Die Brauchbarkeit desselben haben das schnelle Erscheinen der sechs Auflagen, wie die sehr vortheilhaft für dasselbe erschienenen Rezensionen hinreichend beurkundet.

— — Lexikon des **Kirchenrechts** und der römisch-katholischen Liturgie. In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päpstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besondern Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten. 5 Bde. 2te umgearbeitete, sehr verm. Aufl. (253 Bogen.) gr. 8. Velinp. 15 fl. od. 9 9/24 Thlr.

Ueber den Werth dieses in ganz Deutschland einzigen Werkes, welches für jeden Geistlichen, sowie Juristen in seiner Amtsverwaltung ein unentbehrlicher Rathgeber ist, haben sich folgende Zeitschriften äußerst günstig ausgesprochen, als: Lipperts Annalen des Kirchenrechts. II. Heft. S. 171—185 und III. Heft. S. 155—200. — Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft von Weiß. Jahrg. 1829—1832. — Katholik. XXXIV. Bd. pag. 105. — Kirchenzeitung, Aschaffenburger. — Kerz, Literaturzeitung 1829. III. Bd. pag. 180—187. IV. Bd. pag. 210—214. — Hallische Literaturzeitung. Jahrg. 1829—1833. Religionsfreund 1829. Nro. 104. 1830. Nro. 50. — Breslauer theol. Zeitschrift. Jahrg. 1829—1831. — Göttinger gelehrte Anzeigen 1833. Nro. 114. (ausführliche Rezension des Herrn Böhmer). — Leipziger Literaturzeitung 1829. Nro. 269. 1830. Nro. 132. — Darmstädter Kirchenzeitung 1841. Juli — nebst vielen andern zum Theil jetzt nicht mehr erscheinenden gelehrten Blättern.

Jede Buchhandlung ist gerne bereit dieses vorzügliche Werk zur Ansicht mitzutheilen und kann das Ganze zur leichtern Anschaffung auch auf monatliche Abschlagszahlungen bezogen werden.

lungensten Werken des großen und anerkannten Meisters gerechnet werden können, ließ sich der Verleger auch angelegen seyn, dieses ausgezeichnete Werk allen Kunstfreunden zugänglich zu machen. Er suchte zu diesem Zweck den Kupferstecher A. Petrak zu gewinnen, der sich bereits durch seine trefflichen Copien von Martin Schön u. a. einen Namen in der Künstlerwelt erworben hat.

Gaume, J., Handbuch für Beichtväter, bestehend 1) aus dem durch die liebreiche und verschwiegene Verwaltung des Sakramentes der Buße geheiligten Priester; 2) aus der Uebung für Beichtväter des hl. Liguori; 3) aus den Warnungen für Beichtväter u. der Abhandlung über die Generalbeichte des gottsel. Leonhard v. Porto Mauritio; 4) aus den Belehrungen des hl. Karl Borromäus für Beichtväter; 5) aus den Rathschlägen des hl. Franz v. Sales für Beichtväter, 6) und des hl. Phillippus Neri; 7) u. des hl. Franziskus Xaverius. Aus dem Französ. nach der fünften sehr verm. u. verb. Aufl. vollständig übers. gr. 8. geh. 2 fl. 36 kr. od. 1 Thlr. 14 gr.

— — **Europa i. J. 1848.** Oder Betrachtungen über die Organisation der Arbeit, den Communismus und das Christenthum. Nebst zwei Beigaben: Die Lösung der Frage: Warum gibt es Reiche? Warum gibt es Arme? — Volkskatechismus, oder Fragen und Antworten über die Pflichten der Gesellschaft. Aus dem Franz. gr. 8. geh. 40 kr. od. 10 gr.

— — **Geschichte der häuslichen Gesellschaft** bei allen alten und neuern Völkern, oder Einfluß des Christenthums auf die Familie. Aus dem Französ. 3 Bde. (1r Band. Auch u. d. Titel: Wohin gehen wir? Ein Blick auf die Bestrebungen der gegenwärtigen Zeit. Einleitung zur Geschichte der häusl. Gesellschaft.) gr. 8. geh. 4 fl. 12 kr. od. 2 Thlr. 14 gr.

— — **Maria**, unser Leitstern auf dem Lebensmeere; oder: Bekehrung, Gedanken und Gefühle des D. Ludwig Maria v. Conciliis, Richter am obersten Gerichtshofe in Neapel. Aus dem Französ. 12. geh. 30 kr. od. 8 gr.

— — die **katholische Religionslehre** nach ihrem ganzen Umfange, oder historische, dogmatische, moralische und liturgische Darstellung der Religion vom Anbeginn der Welt bis auf unsere Tage. Nach der sechsten Ausgabe des französ. Originals übers. Mit einem Vorwort von K. Zwickenpflug. 8 Bde. gr. 8. geh. à 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr.

---

des frommen Meisters Führichs vierzehn Leidensstationen.“ Auch die Blätter aus Tyrol berichten: „Man sieht und fühlt es, der Meister hat diese ergreifenden Kreuzwegscenen unter Gebet und einer tief innerlichen Meditation aufgefaßt, und man wird bei ihrem Anblicke unwillkürlich an die gemüthswarmen Schöpfungen eines Albrecht Dürer erinnert.“

Best.-Nr.

2/94d/74

Universitätsbibliothek
A-8010 Graz
Y. an. P. 563

Aus:

Zahl
d. Bde.: 1

Benützer
LESESAAL
1 MONAT

Schwendenwein

Bayerische
Staatsbibliothek

Bitte diesen Abschnitt bei
Hin- und Rücksendung
dem Buch beifügen!

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knopp, Nikolaus,

Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht eine kirchenrechtlich-pastoralistische Abhandlung

Regensburg 1849

J.can.p. 563 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545549-7